RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE DES SICHERHEITSRATS 1985

SICHERHEITSRAT

OFFIZIELLES PROTOKOLL: VIERZIGSTES JAHR

VEREINTE NATIONEN

New York 1986

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats werden jährlich veröffentlicht. Der vorliegende Band enthält die 1985 vom Rat verabschiedeten bzw. gefaßten Resolutionen und Beschlüsse zu Sachfragen sowie einige Beschlüsse zu den wichtigeren Verfahrensfragen. Die Resolutionen und Beschlüsse sind unter allgemeinen Überschriften zum jeweiligen Thema untergliedert. Die Reihenfolge der Fragen in den beiden Teilen ergibt sich aus ihrer erstmaligen Behandlung durch den Rat in dem betreffenden Jahr, wobei die Resolutionen und Beschlüsse dann bei jeder Frage wieder in chronologischer Reihenfolge aufgeführt werden.

Beschlüsse des Rats zu seiner Tagesordnung sind unter der Überschrift "1985 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte" zu finden.

Die Resolutionen sind in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung numeriert. Im Anschluß an jede Resolution folgt das Abstimmungsergebnis. Beschlüsse werden gewöhnlich ohne Abstimmung gefaßt, wo jedoch eine Abstimmung stattgefunden hat, wird das Ergebnis unmittelbar nach dem Beschluß aufgeführt.

* * *

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

Das Verzeichnis der Dokumente des Sicherheitsrats (Dokumentennummern S/...) findet sich für die Jahre 1946 bis einschließlich 1949 in der Check List of United Nations Documents, part 2, No. 1 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. 53.1.3), für 1950 und die folgenden Jahre in den Supplements to the Official Records of the Security Council.

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Generalversammlungsresolution 3355 (XXIX) vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. (Da die Resolutionen des Sicherheitsrats als Jahresband erscheinen, liegen sie schon ab 1. Januar 1975 in deutsch vor.) Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

I N H A L T

	Seite
MITGLIEDER DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1985	VII
RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1985	1
Teil I - Vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortlichkeit für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelte Fragen	1
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung des Tschad bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. Januar 1985	1
Die Lage im Nahen Osten	2
Die Lage zwischen dem Irak und Iran	14
Die Südafrikafrage	17
Die Lage in Namibia	25
Schreiben des Ständigen Vertreters Nikaraguas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 6. Mai 1985	34
Die Lage auf Zypern	36
Beschwerde Angolas gegen Südafrika	40
Schreiben des Ständigen Vertreters Botswanas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. Juni 1985	51
Vereinte Nationen für eine bessere Welt und die Verantwortlichkeit des Sicherheitsrats bei der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit	54
Schreiben des Ständigen Vertreters Botswanas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 26. September 1985	57
Schreiben des Ständigen Vertreters Tunesiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. Oktober 1985	59

INHALT (Fortsetzung)

	Seite
Erklärung des Präsidenten	62
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Nikaraguas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 6. Dezember 1985	63
Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1985	64
Beschwerde Lesothos gegen Südafrika	66
Erklärung des Präsidenten	69
Teil II - Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen	71
Format des Jahresberichts des Sicherheitsrats	71
Internationaler Gerichtshof:	
A. Datum der Wahlen zur Besetzung eines Sitzes im Internationalen Gerichtshof	72
B. Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs	73
Liste der erstmalig in die Tagesordnung des Sicherheitsrats im Jahr 1985 aufgenommenen Punkte	75
Liste der vom Sicherheitsrat im Jahr 1985 verabschiedeten Resolutionen	77

MITGLIEDER DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1985

1985 gehörten dem Sicherheitsrat folgende Mitglieder an:

Ägypten
Australien
Burkina Faso
China
Dänemark
Frankreich
Indien
Madagaskar
Peru
Thailand
Trinidad und Tobago
Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Vereinigte Staaten von Amerika

RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1985

Teil I - Vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortlichkeit für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelte Fragen

SCHREIBEN DES GESCHÄFTSTRÄGERS A.I. DER STÄNDIGEN VERTRETUNG DES TSCHAD BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS VOM 28. JANUAR 1985

Beschluß

Auf seiner 2567. Sitzung vom 30. Januar 1985 beschloß der Rat, die Vertreter des Tschad und der Libyschen Arabischen Dschamahirija einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage "Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung des Tschad bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. Januar 1985 (S/16911)" teilzunehmen 1/.

1/ Vgl. Official Records of the Security Council, Fortieth Year, Supplement for January, February and March 1985

DIE LAGE IM NAHEN OSTEN 2/

Beschlüsse

Auf seiner 2568. Sitzung vom 28. Februar 1985 beschloß der Rat, die Vertreter Israels, Katars, des Libanon und der Arabischen Republik Syrien einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage "Die Lage im Mittleren Osten: Schreiben des Ständigen Vertreters des Libanon bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 25. Februar 1985 (S/16983)" teilzunehmen 3/.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, auf Ersuchen des Vertreters Katars 4/, Clovis Maksoud, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2570. Sitzung vom 7. März 1985 beschloß der Rat, die Vertreter Algeriens, Bangladeschs, des Demokratischen Jemen, der Deutschen Demokratischen Republik, der Islamischen Republik Iran, Jordaniens, Jugoslawiens, Kubas, der Vereinigten Arabischen Emirate und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2572. Sitzung vom 11. März 1985 beschloß der Rat, die Vertreter Indonesiens, Nikaraguas, Pakistans, Polens, Saudi-Arabiens, Senegals, des Sudan, der Tschechoslowakei und Zyperns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

2/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat außerdem 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983 und 1984 verabschiedet.

3/ Vgl. Official Records of the Security Council, Fortieth Year, Supplement for January, February and March 1985

4/ Dokument S/16989 im Protokoll der 2568. Sitzung

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation zur Teilnahme an der Erörterung einzuladen, wobei der PLO durch diese Einladung dieselben Teilnehmerrechte gewährt würden wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme eingeladenen Mitgliedstaat.

Mit 10 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 4 Enthaltungen (Australien, Dänemark, Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) verabschiedet.

Auf seiner 2573. Sitzung vom 12. März 1985 beschloß der Rat, den Vertreter Nigerias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2575. Sitzung vom 17. April 1985 beschloß der Rat, die Vertreter Israels und des Libanon einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Lage im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (S/17093)" 5/ teilzunehmen.

Resolution 561 (1985) vom 17. April 1985

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978), 426 (1978), 501 (1982), 508 (1982), 509 (1982) und 520 (1982) sowie auf alle seine Resolutionen zur Lage im Libanon,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 11. April 1985 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon 6/ und in Kenntnisnahme der darin enthaltenen Feststellungen,

---

5/ Vgl. Official Records of the Security Council, Fortieth Year, Supplement for April, May and June 1985

6/ Ebd., Dokument S/17093

Kenntnis nehmend vom Schreiben des Ständigen Vertreters des Libanon vom 27. März 1985 an den Generalsekretär 7/,

in Beantwortung des Ersuchens der Regierung des Libanon,

1. beschließt, das gegenwärtige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon um einen weiteren Interimszeitraum von sechs Monaten, d.h. bis zum 19. Oktober 1985, zu verlängern;

2. erklärt erneut, daß er die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit des Libanon innerhalb seiner international anerkannten Grenzen nachdrücklich unterstützt;

3. unterstreicht erneut den Auftrag und die allgemeinen Richtlinien für die Truppe, die in dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 8/ festgelegt sind, und fordert alle betroffenen Parteien auf, die Truppe im Hinblick auf die volle Durchführung ihres Mandats uneingeschränkt zu unterstützen;

4. erklärt erneut, daß die Interimstruppe ihr in den Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen definiertes Mandat uneingeschränkt erfüllen sollte;

5. ersucht den Generalsekretär, weiterhin Konsultationen mit der Regierung des Libanon und anderen direkt betroffenen Parteien über die Durchführung dieser Resolution zu führen und dem Rat darüber Bericht zu erstatten.

Auf der 2575. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken) verabschiedet.

7/ Ebd., Fortieth Year, Supplement for January, February and March 1985, Dokument S/17062

8/ Ebd., Thirty-third Year, Supplement for January, February and March 1978, Dokument S/12611

Beschluß

Mit Schreiben vom 29. April 1985 9/ setzte der Generalsekretär den Sicherheitsrat davon in Kenntnis, daß der Oberbefehlshaber der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung, Generalmajor Carl-Gustav Stähl aus Schweden zurücktreten würde und daß er vorbehaltlich der üblichen Konsultationen die Absicht habe, Generalmajor Gustav Hägglund aus Finnland mit Wirkung vom 1. Juni zum Oberbefehlshaber der Truppe zu ernennen. Mit Schreiben vom 3. Mai 10/ unterrichtete der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

> "Ich möchte Sie davon in Kenntnis setzen, daß Ihr Schreiben vom 29. April 1985 9/, in dem Sie Ihre Absicht bekundeten, Generalmajor Gustav Hägglund aus Finnland zum Oberbefehlshaber der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zu ernennen, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie erörterten die Angelegenheit am 1. Mai im Rahmen informeller Konsultationen und erklärten sich mit dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag einverstanden."

Auf seiner 2581. Sitzung vom 21. Mai 1985 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Die Lage im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/17177)" 11/ fort.

Resolution 563 (1985)
vom 21. Mai 1985

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 12/,

---

9/ S/17147
10/ S/17148
11/ Vgl. Official Records of the Security Council, Fortieth Year, Supplement for April, May and June 1985
12/ Ebd., Dokument S/17177

beschließt,

a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung von Sicherheitsratsresolution 338 (1973) aufzufordern;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF) für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, d.h. bis zum 30. November 1985, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und über die zur Durchführung von Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 2581. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident nach Verabschiedung der Resolution 563 (1985) folgende Erklärung 13/ ab:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF) wurde ich ermächtigt, im Namen des Sicherheitsrats folgende Zusatzerklärung abzugeben:

> Bekanntlich heißt es in Ziffer 26 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 12/: 'Trotz der gegenwärtigen Ruhe im israelisch-syrischen Sektor ist die Lage im Nahen Osten insgesamt weiterhin potentiell gefährlich, woran sich wahrscheinlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems berücksichtigende Regelung herbeigeführt werden kann.' Diese Erklärung des Generalsekretärs entspricht der Auffassung des Sicherheitsrats."

13/ S/17206

Am 24. Mai 1985 gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen der Mitglieder des Rats folgende Erklärung 14/ ab:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats äußern ihre tiefe Besorgnis über die in den letzten Tagen in bestimmten Teilen des Libanon zu verzeichnende Zunahme der Gewalt.

Sie nehmen mit dem Ausdruck ihrer uneingeschränkten Unterstützung Kenntnis von der Erklärung des Generalsekretärs vom 22. Mai 1985, in der auch auf die Lage im Inneren und in der Umgebung der palästinensischen Flüchtlingslager Bezug genommen wird, sowie von dem Appell des Generalsekretärs an alle Beteiligten, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um aller gegen die Zivilbevölkerung gerichteten Gewalt ein Ende zu setzen.

Sie erklären erneut, daß die Souveränität, die Unabhängigkeit und die territoriale Integrität des Libanon geachtet werden müssen.

Geleitet von humanitären Beweggründen und in dem Bestreben, die Leiden der libanesischen Zivilbevölkerung zu lindern, rufen sie mit Nachdruck zur Zurückhaltung auf."

Auf seiner 2582. Sitzung vom 31. Mai 1985 beschloß der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, des Libanon und Maltas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Lage im Nahen Osten: Schreiben des Ständigen Vertreters Ägyptens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Mai 1985 (S/17228)" 15/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation zur Teilnahme an der Erörterung einzuladen, wobei der PLO durch diese Einladung dieselben Teilnehmerrechte gewährt würden wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung eingeladenen Mitgliedstaat.

Mit 10 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 4 Enthaltungen (Australien, Dänemark, Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) verabschiedet.

14/ S/17215

15/ Vgl. Official Records of the Security Council, Fortieth Year, Supplement for April, May and June 1985

Resolution 564 (1985)
vom 31. Mai 1985

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die im Namen der Ratsmitglieder abgegebene Erklärung des Präsidenten vom 24. Mai 1985 14/ über die Zunahme der Gewalt in bestimmten Teilen des Libanon,

beunruhigt über die weitere Eskalation der an der Zivilbevölkerung, darunter auch an den in den Flüchtlingslagern lebenden Palästinensern, verübten Gewalt, die zu schrecklichen Verlusten an Menschenleben und zur Zerstörung von Sachwerten auf allen Seiten geführt hat,

1. äußert sich erneut zutiefst besorgt über die schweren Verluste an Menschenleben und die Zerstörung von Sachwerten, unter denen die Zivilbevölkerung des Libanon leidet, und fordert alle Beteiligten auf, die Gewalthandlungen gegen die Zivilbevölkerung des Libanon und insbesondere im Inneren und in der Umgebung palästinensischer Flüchtlingslager einzustellen;

2. wiederholt erneut seine Aufforderung, die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Integrität des Libanon zu achten;

3. fordert alle Parteien auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das durch die Gewalthandlungen verursachte Leid zu mildern, insbesondere dadurch, daß sie den Organisationen der Vereinten Nationen, vor allem dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, sowie nichtstaatlichen Organisationen wie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, die allen Betroffenen humanitäre Hilfe leisten, ihre Tätigkeit erleichtern, und betont, daß die Sicherheit des gesamten Personals dieser Organisationen gewährleistet werden muß;

4. appelliert an alle beteiligten Parteien, mit der libanesischen Regierung und dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, um die Durchführung dieser Resolution sicherzustellen und ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten;

5. erklärt erneut, daß er beabsichtigt, die Situation weiterhin genau zu verfolgen.

Auf der 2582. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 2604. Sitzung vom 12. September 1985 beschloß der Rat, die Vertreter Israels, Jordaniens und Katars einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Lage in den besetzten arabischen Gebieten: Schreiben des Ständigen Vertreters Katars bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 11. September 1985 (S/17456)" 16/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation zur Teilnahme an der Debatte einzuladen, wobei der PLO durch diese Einladung dieselben Teilnehmerrechte gewährt würden wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung eingeladenen Mitgliedstaat.

Mit 10 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 4 Enthaltungen (Australien, Dänemark, Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, auf Ersuchen des Vertreters Katars 17/, Clovis Maksoud gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2605. Sitzung vom 13. September 1985 beschloß der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien und der Islamischen Republik Iran einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des Palästinensischen Volkes gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2619. Sitzung vom 10. Oktober 1985 beschloß der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Israels und

---

16/ Ebd., Supplement for July, August and September 1985

17/ Dokument S/17461 im Protokoll der 2604. Sitzung

Kuwaits einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Das Nahostproblem einschließlich der palästinensischen Frage: Schreiben des Ständigen Vertreters Indiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. September 1985 (S/17507)" 17/ einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation zur Teilnahme an der Debatte einzuladen, wobei der PLO durch diese Einladung dieselben Teilnehmerrechte gewährt würden wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung eingeladenen Mitgliedstaat.

Mit 10 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 4 Enthaltungen (Australien, Dänemark, Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des Palästinensischen Volkes gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2620. Sitzung vom 10. Oktober 1985 beschloß der Rat, die Vertreter Algeriens, Jugoslawiens, Marokkos, Pakistans und der Tschechoslowakei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen des Vertreters Kuwaits 18/, Clovis Maksoud gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2621. Sitzung vom 11. Oktober 1985 beschloß der Rat, die Vertreter Afghanistans, Bangladeschs, des Demokratischen Jemen, der Deutschen Demokratischen Republik und Indonesiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen des Vertreters Ägyptens 19/ Syed Sharifuddin Pirzada gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

18/ Dokument S/17558 im Protokoll der 2620. Sitzung
19/ Dokument S/17560 im Protokoll der 2621. Sitzung

Auf seiner 2622. Sitzung vom 11. Oktober 1985 beschloß der Rat, die Vertreter Jordaniens und Kubas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2623. Sitzung vom 17. Oktober 1985 beschloß der Rat, die Vertreter Israels und des Libanon einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Lage im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (S/17557)" 20/ einzuladen.

Resolution 575 (1985) vom 17. Oktober 1985

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978), 426 (1978), 501 (1982), 508 (1982), 509 (1982) und 520 (1982) sowie auf alle seine Resolutionen zur Lage im Libanon,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. Oktober 1985 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon 21/ und in Kenntnisnahme der darin enthaltenen Feststellungen,

Kenntnis nehmend vom Schreiben des Ständigen Vertreters des Libanon vom 3. Oktober 1985 an den Generalsekretär 22/,

in Beantwortung des Ersuchens der Regierung des Libanon,

1. beschließt, das gegenwärtige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon um einen weiteren Interimszeitraum von sechs Monaten, d.h. bis zum 19. April 1986, zu verlängern;

2. erklärt erneut, daß er nachdrücklich für die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit des Libanon innerhalb seiner international anerkannten Grenzen eintritt;

3. unterstreicht erneut den Auftrag und die allgemeinen Richtlinien für die Truppe, die in dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 8/ festgelegt sind, und fordert alle betroffenen Parteien auf, die

---

20/ Vgl. Official Records of the Security Council, Fortieth Year, Supplement for October, November and December 1985
21/ Ebd., Dokument S/17557
22/ Ebd., Dokument S/17526

Truppe im Hinblick auf die volle Durchführung ihres Mandats uneingeschränkt zu unterstützen;

4. erklärt erneut, daß die Interimstruppe ihr in den Resolutionen 425 (1978), 426 (1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen definiertes Mandat uneingeschränkt erfüllen sollte;

5. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung des Libanon und anderen direkt betroffenen Parteien über die Durchführung dieser Resolution fortzusetzen und dem Rat darüber Bericht zu erstatten.

Auf der 2623. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken) verabschiedet.

Beschluß

Auf der 2630. Sitzung vom 21. November 1985 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Die Lage im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/17628)" 20/ fort.

Resolution 576 (1985) vom 21. November 1985

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 23/,

---

23/ Ebd., Dokument S/17628

beschließt,

a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung von Sicherheitsratsresolution 338 (1973) aufzufordern;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF) für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, d.h. bis zum 31. Mai 1986, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und über die zur Durchführung von Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 2630. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 576 (1985) folgende Erklärung 24/ ab:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende Erklärung abzugeben:

Bekanntlich heißt es in Ziffer 25 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 23/: 'Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Lage im Nahen Osten insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich wahrscheinlich auch nichts ändern wird, sofern und so lange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einschließende Regelung erzielt werden kann.' Diese Erklärung des Generalsekretärs entspricht der Auffassung des Sicherheitsrats."

24/ S/17653

DIE LAGE ZWISCHEN DEM IRAK UND IRAN 25/

Beschlüsse

Auf seiner 2569. Sitzung vom 4. März 1985 beschloß der Rat, die Vertreter des Irak, des Jemen, Jordaniens und Saudi-Arabiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Lage zwischen dem Irak und Iran: Schreiben des Ständigen Vertreters des Irak bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 24. Februar 1985 (S/16980)" 26/ einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen des Vertreters Katars 27/, Chedli Klibi gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Am 5. März 1985 gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern folgende Erklärung 28/ ab:

> "Als Präsident des Sicherheitsrats halte ich es für meine Pflicht, meiner Bestürzung über Berichte Ausdruck zu verleihen, denen zufolge die Regierungen der Islamischen Republik Iran und des Irak zivile Gebiete angreifen bzw. derartige Angriffe vorbereiten. Ich appelliere an beide Regierungen, Zurückhaltung zu üben und das dem Generalsekretär im vergangenen Juni gegebene Versprechen, daß sie keine zivilen Ziele angreifen würden, auch weiterhin zu halten, ein Versprechen, durch das bisher tausende unschuldiger Menschenleben gerettet werden konnten."

25/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1980, 1982, 1983 und 1984 verabschiedet

26/ Vgl. Official Records of the Security Council, Fortieth Year, Supplement for January, February and March 1985

27/ Dokument S/16994 im Protokoll der 2569. Sitzung

28/ S/17004

Am 15. März 1985 gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen der Mitglieder des Rats folgende Erklärung 29/ ab:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats äußern ihre tiefe Besorgnis angesichts des Umfangs der Feindseligkeiten, die im Konflikt zwischen dem Irak und Iran erneut ausgebrochen sind und die zum Nachteil des Friedens und der Sicherheit in der Region zu einer besorgniserregenden Zuspitzung der Lage zwischen den beiden Ländern geführt haben.

Sie sind der Auffassung, daß Kombattanten und Zivilpersonen leiden werden, so lange der Konflikt, der von den beiden Ländern bereits große Opfer an Menschenleben und Sachwerten gefordert hat, andauert. Sie betonen erneut die dringende Notwendigkeit einer Einstellung der Feindseligkeiten und zuallererst der Einhaltung des Moratoriums für Angriffe auf rein zivile Bevölkerungszentren, damit so eine friedliche, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht stehende und für beide Parteien annehmbare Beilegung des Konflikts erreicht werden kann.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben beschlossen, aktiv mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben und Konsultationen mit den beiden Parteien und dem Generalsekretär fortzuführen, um einen Ausweg aus diesem tragischen Konflikt zu finden, der schon viel zu lange andauert."

Auf seiner 2576. Sitzung vom 25. April 1985 setzte der Rat die Erörterung des folgenden Punktes fort:

"Die Lage zwischen dem Irak und Iran:

Bericht des Generalsekretärs über seinen Besuch im Irak und in Iran (S/17097) 30/;

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. April 1985 (S/17127) 30/."

29/ S/17036

30/ Vgl. Official Records of the Security Council, Fortieth Year, Supplement for April, May and June 1985

Auf derselben Sitzung gab der Präsident folgende Erklärung 31/ ab:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben mich ermächtigt, in ihrem Namen folgende Erklärung abzugeben:

'Die mit dem fortdauernden Konflikt zwischen dem Irak und Iran befaßten Mitglieder des Sicherheitsrats sind bestürzt darüber, daß gemäß den Schlußfolgerungen im Bericht des vom Generalsekretär ernannten medizinischen Sachverständigen 32/ im Krieg zwischen beiden Ländern im März 1985 chemische Waffen gegen iranische Soldaten eingesetzt worden sind.

Sie erinnern an die vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 30. März 1984 im Namen der Ratsmitglieder abgegebene Erklärung 33/. Sie verurteilen nachdrücklich den erneuten Einsatz chemischer Waffen in dem Konflikt sowie jedweden zukünftigen Einsatz derartiger Waffen. Sie fordern erneut zur strikten Einhaltung des Genfer Protokolls von 1925 34/ auf, dem zufolge der Kriegseinsatz chemischer Waffen verboten und zu Recht von der internationalen Gemeinschaft verurteilt worden ist.

Die Ratsmitglieder verurteilen alle Verletzungen des humanitären Völkerrechts und bitten beide Parteien eindringlich, die für bewaffnete Konflikte geltenden, allgemein anerkannten Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts einzuhalten und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sich für sie aus den internationalen Konventionen zur Verhinderung bzw. Linderung des durch Krieg verursachten menschlichen Leids ergeben. Gleichzeitig dringen sie auf eine Einstellung der Feindseligkeiten und sind nach wie vor davon überzeugt, daß eine für beide Seiten annehmbare, schnelle, umfassende, gerechte und ehrenhafte Regelung unbedingt erforderlich ist und im Interesse des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit liegt.

Die Ratsmitglieder danken dem Generalsekretär voller Anerkennung für seinen in Dokument S/17097 enthaltenen

---

31/ S/17130

32/ Official Records of the Security Council, Fortieth Year, Supplement for April, May and June 1985, Dokument S/17127 mit Add.1

33/ Vgl. Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1984, S. 22

34/ Völkerbund, Treaty Series, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138, S.65

Bericht und sagen ihm ihre uneingeschränkte Unterstützung zu. Sie sind bereit, zum geeigneten Zeitpunkt beide Parteien zur Teilnahme an einer erneuten Untersuchung sämtlicher Aspekte des Konflikts einzuladen. Sie rufen die Parteien auf, den Sicherheitsrat und den Generalsekretär bei ihren Bemühungen um die Wiederherstellung des Friedens für die Völker des Irak und Iran zu unterstützen.'"

DIE SÜDAFRIKAFRAGE 35/

Beschlüsse

Auf seiner 2571. Sitzung vom 8. März 1985 beschloß der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, des Demokratischen Jemen, Guineas, Südafrikas, der Vereinigten Republik Tansania und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Südafrikafrage: Schreiben des Stellvertretenden Ständigen Vertreters Ägyptens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. Februar 1985 (S/16991)" 36/ einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, den Stellvertretenden Vorsitzenden des Sonderausschusses gegen Apartheid gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

35/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983 und 1984 verabschiedet

36/ Vgl. Official Records of the Security Council, Fortieth Year, Supplement for January, February and March 1985

Resolution 560 (1985)
vom 12. März 1985

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 473 (1980), 554 (1984) und 556 (1984), in denen u.a. verlangt wurde, daß die Entwurzelung und Umsiedlung der einheimischen afrikanischen Bevölkerung ein Ende findet und diese nicht länger ihrer Staatsbürgerschaft beraubt wird,

zutiefst besorgt angesichts der Zuspitzung der Lage in Südafrika, die darauf zurückzuführen ist, daß wiederholt wehrlose Apartheidgegner in verschiedenen städtischen Siedlungen in ganz Südafrika umgebracht und in allerjüngster Zeit Afrikaner getötet worden sind, die gegen die Zwangsumsiedlung aus Crossroads demonstrierten,

zutiefst besorgt über die willkürliche Verhaftung von Mitgliedern der Vereinigten Demokratischen Front und anderer Massenorganisationen, die das Apartheidregime ablehnen,

tief besorgt über die Anklage wegen "Hochverrats", die gegen die Amtsträger der Vereinigten Demokratischen Front und die anderen Apartheidgegner Archie Gumede, George Sewpershad, M.J. Naidoo, Pastor Frank Chikana, Professor Ismael Mohammed, Mewa Ramgobin, Cassim Saloojee, Paul David, Essop Jasset, Curtis Nkondo, Aubrey Mokoena, Thomazile Qweta, Sisa Njikelana, Sam Kikine und Isaac Ngcobo wegen ihrer Beteiligung, an der gewaltfreien Kampagne für ein geeintes demokratisches Südafrika ohne rassische Unterschiede vorgebracht worden ist,

sich dessen bewußt, daß die verschärften Unterdrückungshandlungen des rassistischen Südafrika und seine "Hochverrats"-Klagen gegen führende Apartheidgegner einen Versuch darstellen, die rassistische Minderheitsherrschaft noch weiter zu festigen,

darüber besorgt, daß die Aussichten auf eine friedliche Lösung des südafrikanischen Konflikts durch Unterdrückung nur noch weiter geschwächt werden,

besorgt über die Politik des rassistischen Südafrika, durch die bisher dreieinhalb Millionen einheimische Afrikaner entwurzelt, ihrer Staatsbürgerschaft beraubt und enteignet worden sind, wodurch die Zahl der Millionen anderen, die ohnehin schon zu ständiger Arbeitslosigkeit und Hungertod verurteilt sind, noch weiter ansteigt,

empört feststellend, daß Südafrikas Bantustanisierungspolitik auch darauf abzielt, im Lande Ausgangsbasen für die Anstachelung zu brudermörderischen Konflikten zu schaffen,

1. verurteilt das Regime von Pretoria aufs schärfste wegen der Tötung wehrloser Afrikaner, die gegen die Zwangsumsiedlung aus Crossroads und anderen Orten protestiert haben;

2. verurteilt aufs schärfste die von dem Regime von Pretoria vorgenommene willkürliche Verhaftung von Mitgliedern der Vereinigten Demokratischen Front und anderer Massenorganisationen, die die Apartheidpolitik Südafrikas ablehnen;

3. fordert das Regime von Pretoria zur bedingungslosen und sofortigen Freilassung aller politischen Gefangenen und Häftlinge auf, einschließlich Nelson Mandelas und aller anderen schwarzen Führer, mit denen es in jeder sinnvollen Diskussion über die Zukunft des Landes verhandeln muß;

4. fordert das Regime von Pretoria ferner auf, die gegen Amtsträger der Vereinigten Demokratischen Front erhobene "Hochverrats"-Klage zurückzuziehen, und fordert deren sofortige bedingungslose Freilassung;

5. würdigt den massiven vereinten Widerstand des unterdrückten Volkes von Südafrika gegen die Apartheid und bekräftigt die Rechtmäßigkeit seines Kampfes um ein geeintes und demokratisches Südafrika ohne rassische Unterschiede;

6. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;

7. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 2574. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 2600. Sitzung vom 25. Juli 1985 beschloß der Rat, die Vertreter Kenias, Kubas, Malis und Südafrikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Südafrikafrage:

Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 24. Juli 1985 (S/17351) 37/;

Schreiben des Ständigen Vertreters Malis bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 25. Juli 1985 (S/17356) 37/."

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, den Vorsitzenden des Sonderausschusses gegen Apartheid gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2601. Sitzung vom 26. Juli 1985 beschloß der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Äthiopiens, der Deutschen Demokratischen Republik, Senegals, Zaires und der Zentralafrikanischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2602. Sitzung vom 26. Juli 1985 beschloß der Rat, den Vertreter Jugoslawiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Resolution 569 (1985) vom 26. Juli 1985

Der Sicherheitsrat,

tief besorgt über die Verschlechterung der Lage in Südafrika und über das anhaltende menschliche Leid, das durch das Apartheidsystem, das der Rat nachdrücklich verurteilt, diesem Land zugefügt wird,

empört über die Unterdrückung und unter Verurteilung der willkürlichen Verhaftung von Hunderten von Menschen,

in der Auffassung, daß die Verhängung des Ausnahmezustands in sechsunddreißig Distrikten der Republik Südafrika eine schwerwiegende Verschlechterung der Lage in diesem Land darstellt,

---

37/ Ebd., Supplement for July, August and September 1985

in der Auffassung, daß die von der südafrikanischen Regierung ohne Gerichtsverfahren vorgenommenen Inhaftierungen und Zwangsverbringungen wie auch die geltenden diskriminierenden Gesetze völlig inakzeptabel sind,

in Anerkennung der Rechtmäßigkeit der Bestrebungen der Gesamtheit der südafrikanischen Bevölkerung, in den Genuß aller bürgerlichen und politischen Rechte zu kommen und eine geeinte, demokratische Gesellschaft ohne rassische Unterschiede zu schaffen,

ferner in Anerkennung der Tatsache, daß die eigentliche Ursache für die Lage in Südafrika in der Apartheidpolitik und in den Praktiken der südafrikanischen Regierung zu suchen ist,

1. verurteilt nachdrücklich das Apartheidsystem und alle daraus abgeleiteten Politiken und Praktiken;

2. verurteilt nachdrücklich die in letzter Zeit von der Regierung in Pretoria vorgenommenen Massenverhaftungen und -inhaftierungen sowie die Ermordungen;

3. verurteilt nachdrücklich die Ausrufung des Ausnahmezustands in sechsunddreißig Distrikten und verlangt seine sofortige Aufhebung;

4. fordert die südafrikanische Regierung auf, alle politischen Gefangenen und Häftlinge, allen voran Nelson Mandela, unverzüglich und bedingungslos freizulassen;

5. erklärt erneut, daß nur die völlige Beseitigung der Apartheid und die Errichtung einer freien, geeinten und demokratischen Gesellschaft auf der Grundlage des allgemeinen Wahlrechts in Südafrika zu einer Lösung führen kann;

6. bittet die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen eindringlich, Maßnahmen gegen Südafrika zu ergreifen, darunter beispielsweise folgende:

a) die Verfügung eines Investitionsstopps in Südafrika;

b) ein Verkaufsverbot für Krügerrands und alle anderen in Südafrika geprägten Münzen;

c) Beschränkungen auf dem Gebiet der Sport- und Kulturbeziehungen;

d) die Verfügung der Einstellung garantierter Exportkredite;

e) ein Verbot jedweder neuen Verträge auf nuklearem Gebiet;

f) ein umfassendes Verkaufsverbot für Computergerät, das von den südafrikanischen Streitkräften und von der südafrikanischen Polizei benützt werden könnte;

7. spricht denjenigen Staaten, die bereits freiwillige Maßnahmen gegen die Regierung in Pretoria ergriffen haben, seine Anerkennung aus und bittet sie eindringlich, neue Maßnahmen zu ergreifen, und bittet diejenigen, die dies noch nicht getan haben, ihrem Beispiel zu folgen;

8. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;

9. beschließt mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben und nach Erhalt des Berichts des Generalsekretärs umgehend zusammenzutreten, um den Fortgang der Durchführung der vorliegenden Resolution zu überprüfen.

Auf der 2602. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet.

Beschlüsse

Am 20. August 1985 veröffentlichte der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen der Mitglieder des Rats folgende Erklärung 38/:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben mit großer Besorgnis von der Absicht der südafrikanischen Behörden erfahren, das über Malesela Benjamin Moloise verhängte Todesurteil demnächst zu vollstrecken.

38/ S/17408

Die Mitgleider des Sicherheitsrats erinnern an die Ratsresolution 547 vom Januar 1984, in der die südafrikanischen Behörden u.a. aufgefordert wurden, Malesela Moloise nicht hinrichten zu lassen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats bitten die südafrikanischen Behörden erneut eindringlich, das über Malesela Moloise verhängte Todesurteil rückgängig zu machen, da sie überzeugt sind, daß eine Hinrichtung nicht nur eine direkte Mißachtung der genannten Sicherheitsratsresolution darstellen, sondern auch zur weiteren Zuspitzung einer bereits äußerst ernsten Situation führen wird."

Auf seiner 2603. Sitzung vom 21. August 1985 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Die Südafrikafrage" fort.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen des Rats folgende Erklärung 39/ ab:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats, zutiefst beunruhigt über die Verschärfung und Verschlechterung der Lage der unterdrückten schwarzen Bevölkerungsmehrheit Südafrikas seit der Verhängung des Ausnahmezustands am 21. Juli 1985, geben erneut ihrer tiefen Besorgnis über diese beklagenswerte Situation Ausdruck.

Die Ratsmitglieder verurteilen das Regime in Pretoria dafür, daß es die wiederholten Appelle der internationalen Gemeinschaft, darunter auch die Sicherheitsratsresolution 569 (1985), und insbesondere die in dieser Resolution enthaltene Forderung nach sofortiger Aufhebung des Ausnahmezustands nach wie vor nicht beachtet.

Die Ratsmitglieder verurteilen nachdrücklich die weiteren Tötungen und willkürlichen Massenfestnahmen und -inhaftierungen durch die Regierung in Pretoria. Sie fordern die südafrikanische Regierung erneut auf, alle politischen Gefangenen und Häftlinge, allen voran Nelson Mandela, an dessen Haus vor kurzem Brandstiftung verübt wurde, unverzüglich und bedingungslos freizulassen.

39/ S/17413

Die Ratsmitglieder sind der Auffassung, daß eine gerechte und dauerhafte Lösung in Südafrika auf der vollständigen Ausmerzung des Apartheidsystems und der Errichtung einer freien, geeinten und demokratischen Gesellschaft in Südafrika beruhen muß. Ohne konkrete Maßnahmen zur Herbeiführung einer solchen gerechten und dauerhaften Lösung in Südafrika können alle Erklärungen des Regimes in Pretoria nur als erneute Bekundungen seines Festhaltens an der Apartheid gelten und verdeutlichen seine anhaltende Unnachgiebigkeit trotz zunehmenden internen und internationalen Widerstands gegen den Weiterbestand dieses durch nichts zu rechtfertigenden politischen und sozialen Systems. In diesem Sinne geben die Ratsmitglieder ihrer tiefen Besorgnis über die jüngsten Erklärungen des Präsidenten des Regimes in Pretoria Ausdruck."

Auf der 2623. Sitzung vom 17. Oktober 1985 gab der Präsident vor Annahme der Tagesordnung 40/ im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung 41/ ab:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben mit Entrüstung und mit größter Besorgnis von der Absicht der südafrikanischen Behörden erfahren, das über Malesela Benjamin Moloise verhängte Todesurteil trotz der diesbezüglichen Appelle des Rats zu vollstrecken.

Die Ratsmitglieder lenken die Aufmerksamkeit der südafrikanischen Behörden erneut auf die Erklärung des Ratspräsidenten vom 20. August 1985 und auf Ratsresolution 547 (1984), in denen die südafrikanischen Behörden u.a. aufgefordert wurden, die Hinrichtung M.B. Moloises nicht zu vollziehen.

Die Ratsmitglieder sind überzeugt, daß die Hinrichtung nur zu einer weiteren Zuspitzung einer bereits äußerst ernsten Situation führen wird.

Die Ratsmitglieder bitten die südafrikanische Regierung erneut mit allem Nachdruck, Gnade gegenüber M.B. Moloise walten zu lassen und das über ihn verhängte Todesurteil aufzuheben."

40/ Die Tagesordnung dieser Sitzung lautete: Die Lage im Nahen Osten

41/ S/17575

DIE LAGE IN NAMIBIA 42/

Beschluß

Im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern veröffentlichte der Präsident des Sicherheitsrats am 3. Mai 1985 im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung 43/:

"Mit Empörung und tiefer Besorgnis haben die Mitglieder des Sicherheitsrats Kenntnis von dem in Pretoria gefaßten Beschluß erhalten, im widerrechtlich besetzten Namibia eine sogenannte Interimsregierung einzusetzen.

Dieses Manöver erfolgt entgegen dem ausdrücklichen Willen der internationalen Gemeinschaft und in Mißachtung der Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, insbesondere der Sicherheitsratsresolutionen 435 (1978) und 439 (1978), in denen erklärt wurde, daß alle unter Verstoß gegen die einschlägigen Ratsresolutionen getroffenen einseitigen Maßnahmen der widerrechtlichen Verwaltung null und nichtig sind.

Die jüngste Maßnahme des illegalen Besatzungsregimes in Namibia erfolgt in Mißachtung der Forderungen des namibischen Volkes nach Selbstbestimmung und echter Unabhängigkeit, wie auch des Willens der internationalen Gemeinschaft. Darüber hinaus kompliziert sie die Bemühungen um eine zügige Durchführung der Resolution 435 (1978), die nach wie vor die einzig annehmbare Grundlage für eine friedliche und international anerkannte Regelung der Namibiafrage darstellt. Sie weckt erneut Zweifel an der Entschlossenheit Südafrikas zur Durchführung der Resolution 435 (1978).

Die Ratsmitglieder verurteilen jede einseitige Maßnahme Südafrikas, die zu einer internen Regelung außerhalb des Rahmens der Resolution 435 (1978) führt, weisen diese als unannehmbar zurück und erklären die Errichtung der sogenannten Interimsregierung in Namibia für null und nichtig.

42/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1978, 1979, 1980, 1981 und 1983 verabschiedet.

43/ S/17151

Sie erklären ferner, daß sämtliche in Weiterverfolgung dieses Schritts ergriffenen Maßnahmen keinerlei Wirkung haben. Sie fordern alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die gesamte internationale Gemeinschaft auf, diese Maßnahme zurückzuweisen und ihr jedwede Anerkennung zu verweigern.

Die Ratsmitglieder fordern Südafrika auf, die von ihm ergriffene Maßnahme rückgängig zu machen und die Durchführung des in Resolution 435 (1978) enthaltenen Plans der Vereinten Nationen gemäß der Forderung in Ratsresolution 539 (1983) zu unterstützen und zu erleichtern.

Die Ratsmitglieder erklären erneut, daß die Vereinten Nationen die direkte Hauptverantwortung für Namibia tragen. In Ausübung dieser Verantwortung beabsichtigt der Sicherheitsrat, mit der Lage in und im Zusammenhang mit Namibia befaßt zu bleiben, um sicherzustellen, daß Südafrika sich an der zügigen und bedingungslosen Durchführung der Ratsresolution 435 (1978) voll und ganz beteiligt."

Auf seiner 2583. Sitzung vom 10. Juni 1985 beschloß der Rat, die Vertreter Algeriens, Angolas, Äthiopiens, Bangladeschs, Bhutans, des Demokratischen Jemen, der Deutschen Demokratischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, Ghanas, Guyanas, Indonesiens, Jamaikas, Jugoslawiens, Kameruns, Kanadas, Kubas, Kuwaits, Liberias, Marokkos, Mexikos, Nigerias, Nikaraguas, Pakistans, Panamas, Sambias, Südafrikas, des Sudan, der Türkei, Ugandas und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Lage in Namibia:

a) Schreiben des Ständigen Vertreters Indiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 23. Mai 1985 (S/17213) 44/;

b) Schreiben des Ständigen Vertreters Mosambiks bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 23. Mai 1985 (S/17222) 44/;

c) Weiterer Bericht des Generalsekretärs zur Durchführung der Sicherheitsratsresolutionen 435 (1978) und 439 (1978) zur Namibiafrage (S/17242) 44/."

44/ Vgl. Official Records of the Security Council, Fortieth Year, Supplement for April, May and June 1985

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, eine Delegation des Namibia-Rats der Vereinten Nationen unter der Leitung seines amtierenden Präsidenten und den Vorsitzenden des Sonderausschusses gegen Apartheid gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat weiterhin auf Ersuchen der Vertreter Ägyptens, Burkina Fasos und Madagaskars 45/, Sam Nujoma gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2584. Sitzung vom 11. Juni 1985 beschloß der Rat, die Vertreter Afghanistans, der Arabischen Republik Syrien, Kenias, der Libyschen Arabischen Dschamahirija, Malaysias, Polens und Sri Lankas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2585. Sitzung vom 11. Juni 1985 beschloß der Rat, die Vertreter Botswanas, Brasiliens, Bulgariens, der Laotischen Volksdemokratischen Republik und der Mongolei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf der selben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen des Vertreters des Sudan 46/, Clovis Maksoud gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2586. Sitzung vom 12. Juni 1985 beschloß der Rat, die Vertreter Mosambiks, der Seychellen, Vietnams und Zyperns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2587. Sitzung vom 12. Juni 1985 beschloß der Rat, die Vertreter Haitis, Japans, Simbabwes, der Tschechoslowakei und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2588. Sitzung vom 13. Juni 1985 beschloß der Rat auf Ersuchen der Vertreter Ägyptens, Burkina Fasos und Madagaskars 47/, Mfanafuthi J. Makatini gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2589. Sitzung vom 13. Juni 1985 beschloß der Rat, die Vertreter Argentiniens, Boliviens, des Kongo und Ungarns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

45/ Dokument S/17233 im Protokoll der 2583. Sitzung
46/ Dokument S/17255 im Protokoll der 2585. Sitzung
47/ Dokument S/17264 im Protokoll der 2588. Sitzung

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, den Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat weiterhin auf Ersuchen der Vertreter Ägyptens, Burkina Fasos und Madagaskars 48/, Gora Ebrahim gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2590. Sitzung vom 14. Juni 1985 beschloß der Rat, die Vertreter Barbados' und Lesothos einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2592. Sitzung vom 14. Juni 1985 beschloß der Rat, den Vertreter Maltas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen der Vertreter Ägyptens, Burkina Fasos und Madagaskars 49/, Neo Mnumzana gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2594. Sitzung vom 17. Juni 1985 beschloß der Rat, den Vertreter der Islamischen Republik Iran einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2595. Sitzung vom 19. Juni 1985 beschloß der Rat, den Vertreter Guatemalas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Resolution 566 (1985) vom 19. Juni 1985

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs 50/,

nach Anhörung der Erklärung des amtierenden Präsidenten des Namibia-Rats der Vereinten Nationen 51/,

---

48/ Dokument S/17265 im Protokoll der 2589. Sitzung
49/ Dokument S/17271 im Protokoll der 2592. Sitzung
50/ Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1983, Dokument S/16237 und ebd., Fortieth Year, Supplement for April, May and June 1985, Dokument S/17242
51/ Ebd., Fortieth Year, 2583. Sitzung

nach Behandlung der Erklärung des Präsidenten der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), Sam Nujoma 51/,

in Würdigung der Bereitschaft der Südwestafrikanischen Volksorganisation, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und seinem Sonderbeauftragten voll zusammenzuarbeiten, sowie in Würdigung ihrer erklärten Bereitschaft, in Durchführung des in Sicherheitsratsresolution 435 (1978) enthaltenen Plans der Vereinten Nationen für Namibia ein Waffenstillstandsabkommen mit Südafrika zu unterzeichnen und einzuhalten,

unter Hinweis auf die Generalversammlungsresolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 269 (1969), 276 (1970), 301 (1971), 385 (1976), 431 (1978), 432 (1978), 435 (1978), 439 (1978), 532 (1983) und 539 (1983) und in Bekräftigung derselben,

unter Hinweis auf die im Namen des Rats abgegebene Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 3. Mai 1985 52/, in der u.a. die Einsetzung der sogenannten Interimsregierung in Namibia für null und nichtig erklärt wurde,

in ernster Sorge über die aufgrund der feindseligen Politik des Apartheidregimes im gesamten südlichen Afrika herrschende Spannung und Instabilität und über die wachsende Bedrohung für die Sicherheit der Region wie auch über die weiterreichenden Konsequenzen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die sich daraus ergeben, daß Südafrika Namibia weiterhin als Sprungbrett für militärische Angriffe gegen afrikanische Staaten der Region und für deren Destabilisierung benutzt,

erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen rechtlich für Namibia verantwortlich sind und daß der Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Durchführung ihrer Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 385 (1976) und 435 (1978), trägt, die den Plan der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit Namibias enthalten,

im Hinblick darauf, daß 1985 der vierzigste Jahrestag der Gründung der Vereinten Nationen und der fünfundzwanzigste Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker begangen werden, und mit dem Ausdruck ernster Sorge darüber, daß die Namibiafrage, mit der sich die Vereinten Nationen seit ihrer Gründung befassen, noch immer ungelöst ist,

---

52/ Vgl. S. 25

in Begrüßung der weltweit anwachsenden Kampagne gegen das rassistische Regime Südafrikas, die immer mehr an Intensität gewinnt und von Menschen aus allen Lebensbereichen in dem konzertierten Bemühen geführt wird, der illegalen Besetzung Namibias sowie der Apartheid ein Ende zu setzen,

1. verurteilt Südafrika wegen seiner fortgesetzten, in flagranter Mißachtung von Resolutionen der Generalversammlung und Beschlüssen des Sicherheitsrats erfolgenden illegalen Besetzung Namibias;

2. bekräftigt die Rechtmäßigkeit des Kampfes des namibischen Volkes gegen die illegale Besetzung durch das rassistische Regime Südafrikas und fordert alle Staaten auf, ihre moralische und materielle Unterstützung des namibischen Volkes zu erhöhen;

3. verurteilt ferner das rassistische Regime Südafrikas wegen der Einsetzung einer sogenannten Interimsregierung in Windhoek und erklärt, daß diese Maßnahme, die ergriffen wurde, als der Sicherheitsrat sich in Sitzung befand, einen gezielten Affront des Rats und eine offene Mißachtung seiner Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 435 (1978) und 439 (1978), darstellt;

4. erklärt diese Maßnahme für illegal und null und nichtig und erklärt, daß weder die Vereinten Nationen noch irgendein Mitgliedstaat diese Maßnahme oder aufgrund dieser Maßnahme eingesetzte Vertreter oder Organe anerkennen werden;

5. verlangt, daß das rassistische Regime Südafrikas diese illegale und unilaterale Maßnahme unverzüglich rückgängig macht;

6. verurteilt Südafrika ferner aufgrund der Tatsache, daß es sich der Durchführung der Sicherheitsratsresolution 435 (1978) in den Weg stellt, indem es auf Vorbedingungen beharrt, die den Bestimmungen des Plans der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit Namibias widersprechen;

7. weist Südafrikas Beharren auf einem Junktim zwischen der Unabhängigkeit Namibias und irrelevanten und sachfremden Fragen als unvereinbar mit Resolution 435 (1978), anderen Beschlüssen des Sicherheitsrats und den Resolutionen der Generalversammlung zu Namibia, darunter auch Resolution 1514 (XV) erneut zurück;

8. erklärt erneut, daß die Unabhängigkeit Namibias nicht von der Lösung von Problemen abhängig gemacht werden kann, die mit der Resolution 435 (1978) nichts zu tun haben;

9. wiederholt erneut, daß die Resolution 435 (1978), die den Plan der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit Namibias enthält, die einzige international anerkannte Grundlage für eine friedliche Beilegung des namibischen Problems darstellt und fordert ihre unverzügliche und bedingungslose Durchführung;

10. bekräftigt, daß die vom Generalsekretär gemäß Ziffer 5 der Resolution 532 (1983) geführten Konsultationen bestätigt haben, daß mit Ausnahme der Festlegung des Wahlsystems alle für die Resolution 435 (1978) relevanten offenen Fragen geklärt worden sind;

11. beschließt, den Generalsekretär damit zu beauftragen, seine unmittelbaren Kontakte zu Südafrika wieder aufzunehmen, um die Entscheidung Südafrikas hinsichtlich des Wahlsystems in Erfahrung zu bringen, das bei den gemäß Resolution 435 (1978) unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen stattfindenden Wahlen zur Verfassunggebenden Versammlung verwendet werden soll, damit der Sicherheitsrat die Ermächtigungsresolution für die Durchführung des Plans der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit Namibias verabschieden kann;

12. verlangt, daß Südafrika mit dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär bei der Durchführung dieser Resolution voll zusammenarbeitet;

13. weist Südafrika nachdrücklich und warnend darauf hin, daß der Sicherheitsrat bei einer Weigerung Südafrikas gezwungen wäre, unverzüglich zusammenzutreten, um über die Verabschiedung geeigneter Maßnahmen nach der Charta, einschließlich Kapitel VII, zu beraten mit dem Ziel, zusätzlichen Druck auszuüben und so die Befolgung der genannten Resolutionen durch Südafrika sicherzustellen;

14. bittet die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen eindringlich, bis dahin geeignete freiwillige Maßnahmen gegen Südafrika zu erwägen, sofern sie dies noch nicht getan haben, darunter

a) die Verfügung eines Investitionsstopps und die Einführung entsprechender Abschreckungsmaßnahmen;

b) die Überprüfung der Schiffahrts- und Luftverkehrsbeziehungen mit Südafrika;

c) ein Verkaufsverbot für Krügerrands und alle anderen in Südafrika geprägten Münzen;

d) Beschränkungen auf dem Gebiet der Sport- und Kulturbeziehungen;

15. ersucht den Generalsekretär, spätestens in der ersten Septemberwoche 1985 über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;

16. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben und nach Erhalt des Berichts des Generalsekretärs umgehend zusammenzutreten, um den Fortgang der Durchführung der Resolution 435 (1978) zu überprüfen und im Falle einer anhaltenden Obstruktion durch Südafrika Ziffer 13 dieser Resolution anzuwenden.

Auf der 2595. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 2624. Sitzung vom 13. November 1985 beschloß der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, der Deutschen Demokratischen Republik, Kameruns, Kanadas, Mauritius', Senegals und Südafrikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Lage in Namibia:

a) Schreiben des Ständigen Vertreters Indiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 11. November 1985 (S/17618) 53/;

b) Schreiben des Ständigen Vertreters Mauritius' bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/17619) 53/."

53/ Vgl. Official Records of the Security Council, Fortieth Year, Supplement for October, November and December 1985

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, eine Delegation des Namibia-Rats der Vereinten Nationen unter der Leitung seines amtierenden Präsidenten sowie den Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat weiterhin auf Ersuchen der Vertreter Ägyptens, Burkina Fasos und Madagaskars 54/, Andimba Toivo ja Joivo gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2625. Sitzung vom 14. November 1985 beschloß der Rat, die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, Kubas, der Libyschen Arabischen Dschamahirija und Tunesiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2626. Sitzung vom 14. November 1985 beschloß der Rat, den Vertreter Ghanas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, den Vorsitzenden des Sonderausschusses gegen Apartheid gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2628. Sitzung vom 15. November 1985 beschloß der Rat, die Vertreter der Islamischen Republik Iran und der Tschechoslowakei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

54/ Dokument S/17624 im Protokoll der 2624. Sitzung

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS NIKARAGUAS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS VOM 6. MAI 1985

Beschlüsse

Auf seiner 2577. Sitzung vom 8. Mai 1985 beschloß der Rat, die Vertreter Algeriens, Äthiopiens, Brasiliens, Ekuadors, Jugoslawiens, Mexikos, Nikaraguas und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Ständigen Vertreters Nikaraguas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 6. Mai 1985 (S/17156)" 55/ teilzunehmen.

Auf seiner 2578. Sitzung vom 9. Mai 1985 beschloß der Rat, die Vertreter Boliviens, der Dominikanischen Republik, Guatemalas, der Islamischen Republik Iran, Kolumbiens, Kubas, der Mongolei, Polens und Simbabwes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2579. Sitzung vom 10. Mai 1985 beschloß der Rat, die Vertreter Argentiniens, der Deutschen Demokratischen Republik, Guyanas, der Laotischen Volksdemokratischen Republik und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2580. Sitzung vom 10. Mai 1985 beschloß der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Honduras', Kostarikas und Spaniens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Resolution 562 (1985) vom 10. Mai 1985

Der Sicherheitsrat,

nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Vertreters Nikaraguas bei den Vereinten Nationen 56/,

---

55/ Vgl. Official Records of the Security Council, Fortieth Year, Supplement for April, May and June 1985

56/ Ebd., Fortieth Year, 2577. Sitzung

ferner nach Anhörung der im Laufe der Debatte von Vertretern verschiedener Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen abgegebenen Erklärungen,

unter Hinweis auf seine Resolution 530 (1983), in der das Recht Nikaraguas und aller anderen Länder des Gebiets auf ein Leben in Frieden und Sicherheit ohne fremde Einmischung bekräftigt wird,

ferner unter Hinweis auf die Generalversammlungsresolution 38/10, in der das unveräußerliche Recht aller Völker bekräftigt wird, ohne jede fremde Intervention, jeden Zwang oder jede Beschränkung ihre Regierungsform selbst zu bestimmen und ihr wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System selbst zu wählen,

weiterhin unter Hinweis auf die Generalversammlungsresolution 39/4, in der die Bemühungen der Contadora-Gruppe unterstützt und alle interessierten Staaten innerhalb und außerhalb der Region eindringlich aufgerufen werden, im Hinblick auf die Beilegung ihrer Differenzen in einem offenen, konstruktiven Dialog voll mit der Gruppe zusammenzuarbeiten,

unter Hinweis auf die Generalversammlungsresolution 2625 (XXV), in deren Anhang die Generalversammlung den Grundsatz proklamierte, daß kein Staat wirtschaftliche, politische oder irgendwelche sonstigen Maßnahmen anwenden oder zu deren Anwendung auffordern darf, um gegen einen anderen Staat Zwang in der Absicht anzuwenden, von ihm einen Verzicht auf die Ausübung seiner souveränen Rechte zu erreichen oder von ihm Vorteile irgendwelcher Art zu erlangen,

in Bekräftigung des Grundsatzes, wonach alle Mitglieder die Verpflichtungen, die sie mit der Charta der Vereinten Nationen übernommen haben, nach Treu und Glauben zu erfüllen haben,

1. bekräftigt die Souveränität und das unveräußerliche Recht Nikaraguas und der übrigen Staaten, ihr eigenes politisches, wirtschaftliches und gesellschaftliches System frei zu bestimmen und ihre internationalen Beziehungen im Einklang mit den Interessen ihres Volkes ohne jedwede Einmischung, Subversion, direkte oder indirekte Nötigung oder Bedrohung von außen zu entwickeln;

2. bekräftigt erneut seine entschiedene Unterstützung für die Contadora-Gruppe und bittet diese eindringlich, ihre Bemühungen zu verstärken, und gibt darüber hinaus seiner Überzeugung Ausdruck, daß diese Friedensbemühungen nur mit der echten politischen Unterstützung aller interessierten Staaten gedeihen werden;

3. fordert alle Staaten auf, keinerlei politische, wirtschaftliche oder militärische, gegen einen anderen Staat in der Region gerichtete Maßnahmen zu treffen, zu unterstützen bzw. zu fördern, die der Verwirklichung der Friedensziele der Contadora-Gruppe entgegenstehen könnten;

4. fordert die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und Nikaraguas auf, den in Manzanillo (Mexiko) begonnenen Dialog wiederaufzunehmen, um Vereinbarungen zu erzielen, die der Normalisierung ihrer Beziehungen und der Entspannung in der Region förderlich sind;

5. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Entwicklung der Lage und die Verwirklichung dieser Resolution auf dem laufenden zu halten;

6. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 2580. Sitzung nach einer Abstimmung über jede einzelne Ziffer einstimmig verabschiedet 57/.

DIE LAGE AUF ZYPERN 58/

Beschlüsse

Auf seiner 2591. Sitzung vom 14. Juni 1985 beschloß der Rat, die Vertreter Griechenlands, der Türkei und Zyperns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Lage auf Zypern: Bericht des Generalsekretärs über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern (S/17227 mit Add.1 und 2)" 59/ teilzunehmen.

57/ Der achte Präambelabsatz und Ziffer 1 und 2 des Beschlußteils des Resolutionsentwurfs in Dokument S/17172 wurde nicht verabschiedet.

58/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983 und 1984 verabschiedet.

59/ Vgl. Official Records of the Security Council, Fortieth Year, Supplement for April, May and June 1985

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, Ozer Koray gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Resolution 565 (1985) vom 14. Juni 1985

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs vom 31. Mai und 14. Juni 60/ und vom 11. Juni 1985 61/ über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern,

angesichts der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate verlängern,

ferner angesichts der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 15. Juni 1985 hinaus auf Zypern zu belassen,

in Bekräftigung der Bestimmungen von Resolution 186 (1964) und anderer diesbezüglicher Resolutionen,

1. verlängert die Stationierung der gemäß Resolution 186 (1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern erneut um einen weiteren, mit dem 15. Dezember 1985 endenden Zeitraum;

2. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 30. November 1985 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

3. fordert alle beteiligten Parteien auf, die Truppe auch weiterhin auf der Grundlage des gegenwärtigen Mandats zu unterstützen.

Auf der 2591. Sitzung einstimmig verabschiedet.

60/ Ebd., Dokument S/17227 mit Add.2
61/ Ebd., Add.1

Beschlüsse

Auf der 2607. Sitzung 62/ vom 20. September 1985 gab der Präsident im Namen des Rats vor Vertagung der Sitzung folgende Erklärung 63/ ab:

> "Der Sicherheitsrat ist seit dem Jahre 1964 mit der Zypernfrage befaßt. Die Ratsmitglieder wurden über die Bemühungen auf dem laufenden gehalten, die der Generalsekretär seit August 1984 im Rahmen der ihm vom Rat übertragenen Mission der guten Dienste unternommen hat.
>
> Die Ratsmitglieder hörten am 20. September 1985 einen mündlichen Bericht des Generalsekretärs, in dessen Verlauf dieser die Auffassung vertrat, daß die Standpunkte beider Seiten sich aufgrund seiner Initiative stärker angenähert hätten als je zuvor, und er die Überzeugung äußerte, daß das bisher Erreichte zu einer baldigen Einigung über den Rahmen für eine gerechte und dauerhafte Beilegung der Zypernfrage im Sinne der Grundsätze der Charta führen müßte. Darauf hinweisend, daß sie die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Integrität, Einheit und Blockfreiheit der Republik Zypern unterstützen, erklärten die Ratsmitglieder ihre nachdrückliche Unterstützung für die vom Generalsekretär im Rahmen des Ratsmandats unternommene Mission.
>
> Die Mitglieder des Sicherheitsrats riefen daher alle Parteien auf, sich gemeinsam mit dem Generalsekretär in besonderem Maße um eine baldige Einigung zu bemühen."

Auf seiner 2635. Sitzung vom 12. Dezember 1985 beschloß der Rat, die Vertreter Griechenlands, Österreichs, der Türkei und Zyperns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Lage auf Zypern: Bericht des Generalsekretärs über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern" (S/17657 mit Add.1 und 2) 64/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, Özer Koray gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

62/ Die Tageordnung dieser Sitzung lautete: Beschwerde Angolas gegen Südafrika

63/ S/17486

64/ Vgl. Official Records of the Security Council, Fortieth Year, Supplement for October, November and December 1985

Resolution 578 (1985)
vom 12. Dezember 1985

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs vom 30. November und 11. Dezember 65/ und vom 9. Dezember 1985 66/ über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern,

angesichts der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate verlängern,

ferner angesichts der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 15. Dezember 1985 hinaus auf Zypern zu belassen,

in Bekräftigung der Bestimmungen seiner Resolution 186 (1964) und anderer diesbezüglicher Resolutionen,

1. verlängert die Stationierung der gemäß Resolution 186 (1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern erneut um einen weiteren, mit dem 15. Juni 1986 endenden Zeitraum;

2. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der Guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 31. Mai 1986 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

3. fordert alle beteiligten Parteien auf, die Truppe auch weiterhin auf der Grundlage des gegenwärtigen Mandats zu unterstützen.

Auf der 2635. Sitzung einstimmig verabschiedet.

65/ Ebd., Dokument S/17657 mit Add.2
66/ Ebd., Add.1

BESCHWERDE ANGOLAS GEGEN SÜDAFRIKA 67/

Beschlüsse

Auf der 2596. Sitzung vom 20. Juni 1985 beschloß der Rat, die Vertreter Angolas, Argentiniens, der Bahamas, der Deutschen Demokratischen Republik, Jugoslawiens, Kubas, Pakistans, Sao Tomé und Príncipes, Südafrikas, des Sudan und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Beschwerde Angolas gegen Südafrika: Schreiben des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 13. Juni 1985 (S/17267)" 68/ teilzunehmen.

Auf seiner 2597. Sitzung vom 20. Juni 1985 beschloß der Rat, den Vertreter Kongos einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Resolution 567 (1985) vom 20. Juni 1985

Der Sicherheitsrat,

nach Anhörung der Erklärung des Ministers für auswärtige Beziehungen der Volksrepublik Angola 69/,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 387 (1976), 418 (1977), 428 (1978), 447 (1979), 454 (1979), 475 (1980), 545 (1983) und 546 (1984),

ernstlich besorgt über die neuerliche Eskalation nichtprovozierter, fortgesetzter Aggressionsakte, die vom rassistischen Regime Südafrikas in Verletzung der Souveränität, des Luftraums und der territorialen Integrität Angolas begangen werden, wie der jüngste militärische Angriff in der Provinz Cabinda gezeigt hat,

---

67/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1978, 1979, 1980, 1981, 1983 und 1984 verabschiedet.

68/ Vgl. Official Records of the Security Council, Fortieth Year, Supplement for April, May and June 1985

69/ Ebd., Fortieth Year, 2596. Sitzung

im Bewußtsein der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung aller durch die militärischen Angriffe Südafrikas verursachten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

1. verurteilt Südafrika nachdrücklich wegen seines jüngsten Aggressionsakts gegen angolanisches Hoheitsgebiet in der Provinz Cabinda und wegen seiner erneuten, intensivierten, vorsätzlichen und nichtprovozierten Aggressionshandlungen, welche eine flagrante Verletzung der Souveränität und der territorialen Integrität Angolas darstellen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernstlich gefährden;

2. verurteilt Südafrika ferner nachdrücklich wegen der Benutzung des internationalen Territoriums von Namibia als Sprungbrett für seine bewaffneten Angriffe sowie für die Aufrechterhaltung seiner Besetzung von Teilen des angolanischen Hoheitsgebiets;

3. verlangt, daß Südafrika alle seine Besatzungskräfte sofort und bedingungslos aus angolanischem Hoheitsgebiet abzieht, alle Aggressionshandlungen gegen Angola einstellt und die Souveränität und territoriale Integrität der Volksrepublik Angola strikt achtet;

4. ist der Auffassung, daß Angola Anspruch auf angemessene Wiedergutmachung und Entschädigung für alle erlittenen Sachschäden hat;

5. ersucht den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten;

6. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 2597. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 2606. Sitzung vom 20. September 1985 beschloß der Rat, die Vertreter Angolas, Argentiniens, Brasiliens, Guyanas, Sambias, Senegals, Südafrikas, Sri Lankas und Zyperns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Beschwerde Angolas gegen Südafrika: Schreiben des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. September 1985 (S/17474)" 70/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, den Vorsitzenden des Sonderausschusses gegen Apartheid gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2607. Sitzung vom 20. September 1985 beschloß der Rat, die Vertreter Griechenlands, Katars und Kubas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Resolution 571 (1985) vom 20. September 1985

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Ersuchens des Ständigen Vertreters der Volksrepublik Angola bei den Vereinten Nationen in Dokument S/17474,

nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Vertreters Angolas 71/,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 387 (1976), 428 (1978), 447 (1979), 454 (1979), 475 (1980), 545 (1983) und 567 (1985), in denen er u.a. Südafrikas Aggression gegen die Volksrepublik Angola verurteilte und verlangte, daß Südafrika die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität Angolas strikt achtet,

---

70/ Ebd., Fortieth Year, Supplement for July, August and September 1985

71/ Ebd., Fortieth Year, 2606. Sitzung

tief besorgt über die erneute, weitere Eskalation der feindseligen, nichtprovozierten und ständigen Aggressionsakte und der anhaltenden bewaffneten Invasionen, die das rassistische Regime Südafrikas unter Verletzung der Souveränität, des Luftraums und der territorialen Integrität der Volksrepublik Angola begangen hat,

in der Überzeugung, daß die Intensität sowie der gewählte Zeitpunkt dieser bewaffneten Invasionen die Bemühungen um Verhandlungslösungen im südlichen Afrika zunichte machen sollen, insbesondere was die Verwirklichung der Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976) und 435 (1978) betrifft,

betrübt über die tragischen Verluste an Menschenleben, vor allem unter der Zivilbevölkerung, und besorgt über die Zerstörung von Sachwerten, darunter auch Brücken und Vieh, die das rassistische Regime Südafrikas mit der Eskalation seiner Aggressionshandlungen gegen die Volksrepublik Angola und seiner bewaffneten Einfälle in diese verursacht hat,

tief besorgt darüber, daß diese willkürlichen Aggressionsakte Südafrikas ein Schema systematischer, ständiger Verstöße bilden und darauf gerichtet sind, die unerschütterliche Unterstützung der Frontstaaten für die Freiheitsbewegungen und nationalen Befreiungsbewegungen der Völker von Südafrika und Namibia zu schwächen,

im Bewußtsein der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung aller durch die militärischen Angriffe Südafrikas verursachten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

1. verurteilt das rassistische Regime Südafrikas nachdrücklich wegen seiner vorsätzlichen, beharrlichen und anhaltenden bewaffneten Invasionen der Volksrepublik Angola, welche eine flagrante Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität Angolas darstellen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernstlich gefährden;

2. verurteilt Südafrika ferner nachdrücklich wegen der Benutzung des internationalen Territoriums von Namibia als Sprungbrett für die Begehung bewaffneter Invasionen und die Destabilisierung der Volksrepublik Angola;

3. verlangt, daß Südafrika alle seine Streitkräfte sofort und bedingungslos aus dem Hoheitsgebiet der Volksrepublik Angola abzieht, alle Aggressionshandlungen gegen Angola einstellt und die Souveränität und territoriale Integrität Angolas strikt achtet;

4. fordert alle Staaten auf, das mit Resolution 418 (1977) über Südafrika verhängte Waffenembargo voll zu verwirklichen;

5. ersucht die Mitgliedstaaten, der Volksrepublik Angola und den anderen Frontstaaten dringend jede erforderliche Hilfe zu leisten, um deren Verteidigungsfähigkeit gegenüber Südafrikas Aggressionsakten zu stärken;

6. fordert die Zahlung einer vollständigen, angemessenen Entschädigung an die Volksrepublik Angola für die durch diese Aggressionsakte verursachten Verluste an Menschenleben und Sachschäden;

7. beschließt, eine aus drei Mitgliedern des Sicherheitsrats bestehende Untersuchungskommission zu ernennen und unverzüglich mit dem Auftrag nach Angola zu entsenden, die durch die Invasion südafrikanischer Streitkräfte verursachten Schäden zu beurteilen und dem Rat bis spätestens 15. November 1985 Bericht zu erstatten;

8. bittet die Mitgliedstaaten eindringlich, bis zum Erscheinen des Berichts der Untersuchungskommission umgehend geeignete und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Druck auf die Regierung Südafrikas auszuüben, damit diese die Bestimmungen der vorliegenden Resolution und der Charta der Vereinten Nationen befolgt, die Souveränität und territoriale Integrität Angolas achtet und alle Aggressionsakte gegen Nachbarstaaten unterläßt;

9. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Auf der 2607. Sitzung nach einer getrennten Abstimmung über Ziffer 5 des Beschlußteils einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einer Mitteilung vom 30. September 1985 72/ erklärte der Ratspräsident, daß im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern Einigung darüber erzielt worden sei, daß die gemäß Ziffer 7 der Resolution 571 (1985) eingesetzte Untersuchungskommission sich aus Ägypten, Australien und Peru zusammensetzen würde.

Auf seiner 2612. Sitzung vom 3. Oktober 1985 beschloß der Rat, die Vertreter Angolas, der Islamischen Republik Iran, Jugoslawiens, Kameruns, Kubas, Kuwaits, Nigerias, Senegals, Simbabwes und Südafrikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Beschwerde Angolas gegen Südafrika: Schreiben des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. Oktober 1985 (S/17510)" 73/ teilzunehmen.

Auf seiner 2614. Sitzung vom 4. Oktober 1985 beschloß der Rat, die Vertreter Afghanistans, Algeriens, Äthiopiens, Botswanas, Mosambiks, Nikaraguas, Sambias, der Vereinigten Arabischen Emirate und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen des Vertreters Burkina Fasos 74/, Peter Mueshihange gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2616. Sitzung vom 7. Oktober 1985 beschloß der Rat, die Vertreter Ghanas, Marokkos und Tunesiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen der Vertreter Ägyptens, Burkina Fasos und Madagaskars 75/, Mfanafuthi J. Makatini gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

72/ S/17506
73/ Vgl. Official Records of the Security Council, Fortieth Year, Supplement for October, November and December 1985
74/ Dokument S/17525 im Protokoll der 2614. Sitzung
75/ Dokument S/17541 im Protokoll der 2616. Sitzung

Resolution 574 (1985)
vom 7. Oktober 1985

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Ersuchens des Ständigen Vertreters der Volksrepublik Angola bei den Vereinten Nationen in Dokument S/17510,

nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Vertreters Angolas 76/,

eingedenk der Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, sich in ihren internationalen Beziehungen der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die Souveränität, territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates zu enthalten und in keiner in sonstiger Hinsicht mit den Grundsätzen und Zielen der Vereinten Nationen unvereinbaren Weise zu handeln,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 387 (1976), 428 (1978), 447 (1979), 454 (1979), 475 (1980), 545 (1983), 546 (1984), 567 (1985) und 571 (1985), in denen er u.a. Südafrikas Aggression gegen die Volksrepublik Angola verurteilte und verlangte, daß Südafrika die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität Angolas strikt achtet,

tief besorgt über die nicht nachlassenden feindseligen und nichtprovozierten Aggressionsakte und anhaltenden bewaffneten Invasionen, die das rassistische Regime Südafrikas unter Verletzung der Souveränität, des Luftraums und der territorialen Integrität der Volksrepublik Angola begangen hat, insbesondere über die bewaffnete Invasion Angolas vom 28. September 1985,

im Bewußtsein der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung aller durch Südafrikas Aggressionsakte verursachten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

1. verurteilt das rassistische Regime Südafrikas nachdrücklich wegen seiner jüngsten vorsätzlichen, nichtprovozierten Aggression gegen die Volksrepublik Angola sowie wegen seiner anhaltenden Besetzung von Teilen des angolanischen Hoheitsgebiets, welche eine flagrante Verletzung der Souveränität und der territorialen Integrität Angolas darstellen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernstlich gefährden;

76/ Vgl. Official Records of the Security Council, Fortieth Year, 2612. Sitzung

2. verurteilt Südafrika ferner nachdrücklich wegen der Benutzung des illegal besetzten Territoriums von Namibia als Sprungbrett für die Begehung von Aggressionsakten gegen die Volksrepublik Angola und wegen der Aufrechterhaltung seiner Besetzung eines Teils des angolanischen Hoheitsgebiets;

3. verlangt erneut, daß Südafrika alle Aggressionsakte sofort einstellt und alle Streitkräfte, die angolanisches Hoheitsgebiet besetzt halten, unverzüglich bedingungslos abzieht sowie daß es die Souveränität, den Luftraum, die territoriale Integrität und die Unabhängigkeit der Volksrepublik Angola strikt achtet;

4. bekräftigt das Recht der Volksrepublik Angola, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere Artikel 51, alle zur Verteidigung und zum Schutz ihrer Souveränität, territorialen Integrität und Unabhängigkeit erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

5. fordert alle Staaten auf, das mit Sicherheitsratsresolution 418 (1977) über Südafrika verhängte Waffenembargo voll zu verwirklichen;

6. ersucht die Mitgliedstaaten erneut, der Volksrepublik Angola jede erforderliche Hilfe zu leisten, um ihre Verteidigungsfähigkeit angesichts der eskalierenden Aggressionsakte Südafrikas und der Besetzung von Teilen ihres Hoheitsgebiets durch die südafrikanischen Streitkräfte zu stärken;

7. ersucht die gemäß Resolution 571 (1985) eingesetzte, aus Ägypten, Australien und Peru bestehende Untersuchungskommission des Sicherheitsrats, dringend über ihre Evaluierung der Schäden Bericht zu erstatten, die durch die südafrikanische Aggression, darunter auch durch die jüngsten Bombenangriffe, verursacht worden sind;

8. beschließt, im Falle der Nichtbefolgung dieser Resolution durch Südafrika erneut zusammenzutreten, um die Verabschiedung wirksamer Maßnahmen im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Charta zu prüfen;

9. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Auf der 2617. Sitzung nach gesonderter Abstimmung über Ziffer 6 des Beschlußteils einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einer Mitteilung vom 15. November 1985 77/ erklärte der Ratspräsident, der Vorsitzende der gemäß Resolution 571 (1985) eingesetzten Sicherheitsratsuntersuchungskommission zur Ermittlung des durch die Invasion Angolas durch südafrikanische Truppen entstandenen Schadens habe ihn davon in Kenntnis gesetzt, daß die Kommission noch an dem für den Rat bestimmten Bericht arbeite und eine weitere Woche für dessen Fertigstellung brauche und daß die Kommission infolgedessen um eine Verlängerung der für die Vorlage ihres Berichts gesetzten Frist bis zum 22. November gebeten habe. Der Präsident fügte hinzu, informelle Konsultationen in dieser Angelegenheit hätten ergeben, daß seitens der Ratsmitglieder keine Einwände gegen die Bitte der Kommission beständen.

Auf seiner 2631. Sitzung vom 6. Dezember 1985 beschloß der Rat, die Vertreter Angolas, Burundis und Südafrikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Beschwerde Angolas gegen Südafrika: Bericht der Sicherheitsratsuntersuchungskommission gemäß Resolution 571 (1985) (S/17648)" 78/.

Resolution 577 (1985)
vom 6. Dezember 1985

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Berichts der Untersuchungskommission des Sicherheitsrats gemäß Resolution 571 (1985) 79/,

nach Behandlung der Erklärung des Ständigen Vertreters der Volksrepublik Angola bei den Vereinten Nationen 80/,

tief besorgt über die zahlreichen feindseligen, nichtprovozierten Aggressionsakte, die das rassistische Regime Südafrikas unter Verletzung der Souveränität, des Luftraums und der territorialen Integrität der Volksrepublik Angola begangen hat,

---

77/ S/17635
78/ Vgl. Official Records of the Security Council, Fortieth Year, Supplement for October, November and December 1985
79/ Ebd., Dokument S/17648
80/ Ebd., Fortieth Year, 2631. Sitzung

betrübt über die tragischen Verluste an Menschenleben und besorgt über die Beschädigung und Zerstörung von Sachwerten infolge der wiederholten Aggressionsakte des rassistischen Regimes Südafrikas,

davon überzeugt, daß diese willkürlichen Aggressionsakte des rassistischen Minderheitsregimes in Südafrika eine systematische Abfolge ständig wiederholter Verstöße darstellen und darauf angelegt sind, die wirtschaftliche Infrastruktur der Volksrepublik Angola zu zerstören und deren Unterstützung des Kampfes des Volkes von Namibia um Freiheit und nationale Befreiung zu schwächen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 571 (1985) und 574 (1985), in denen er Südafrika u.a. wegen seiner bewaffneten Invasion der Volksrepublik Angola nachdrücklich verurteilt und verlangt hat, daß Südafrika die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität Angolas strikt achtet,

erneut erklärend, daß die Fortsetzung dieser Aggressionsakte gegen Angola eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

im Bewußtsein der Notwendigkeit wirksamer Sofortmaßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung jedweder Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

1. schließt sich dem Bericht der Untersuchungskommission des Sicherheitsrats gemäß Resolution 571 (1985) an und dankt den Mitgliedern der Kommission;

2. verurteilt das rassistische Regime Südafrikas nachdrücklich wegen seiner fortgesetzten, noch verstärkten, nichtprovozierten Aggressionsakte gegen die Volksrepublik Angola, die eine flagrante Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität Angolas darstellen;

3. verurteilt Südafrika nachdrücklich wegen der Benutzung des internationalen Territoriums von Namibia als Sprungbrett für bewaffnete Invasionen und die Destabilisierung der Volksrepublik Angola;

4. verlangt erneut, daß Südafrika alle Aggressionsakte gegen die Volksrepublik Angola sofort einstellt und alle Streitkräfte, die angolanisches Hoheitsgebiet besetzt halten, unverzüglich und bedingungslos abzieht und daß es die Souveränität, den Luftraum, die territoriale Integrität und die Unabhängigkeit Angolas strikt achtet;

5. spricht der Volksrepublik Angola seine Anerkennung für ihre unerschütterliche Unterstützung des Volkes von Namibia in seinem gerechten und legitimen Kampf gegen die illegale Besetzung seines Gebiets durch Südafrika und um die Wahrnehmung seiner unveräußerlichen Rechte auf Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit aus;

6. ersucht die Mitgliedstaaten, der Volksrepublik Angola dringend jede erforderliche Hilfe zu leisten, um ihre Verteidigungsfähigkeit zu stärken;

7. verlangt, daß Südafrika der Volksrepublik Angola in vollem Umfang einen angemessenen Schadenersatz für die durch die Aggressionsakte verursachten Verluste an Menschenleben und Sachschäden leistet;

8. ersucht die Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen, der Volksrepublik Angola dringend materielle und sonstige Unterstützung zu leisten, um ihr den sofortigen Wiederaufbau ihrer wirtschaftlichen Infrastruktur zu erleichtern;

9. ersucht den Generalsekretär, die weitere Entwicklung dieser Situation zu verfolgen und dem Sicherheitsrat nach Bedarf spätestens jedoch bis 30. Juni 1986, über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere Ziffer 7 und 8, zu berichten;

10. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Auf der 2631. Sitzung nach gesonderter Abstimmung über Ziffer 6 des Beschlußteils einstimmig verabschiedet.

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS BOTSWANAS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS VOM 17. JUNI 1985

Beschlüsse

Auf seiner 2598. Sitzung vom 21. Juni 1985 beschloß der Rat, die Vertreter der Bahamas, Botswanas, der Deutschen Demokratischen Republik, Lesothos, Liberias, der Seychellen, Südafrikas und des Sudan einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Ständigen Vertreters Botswanas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. Juni 1985 (S/17279)" 81/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, den Stellvertretenden Vorsitzenden des Sonderausschusses gegen Apartheid gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2599. Sitzung vom 21. Juni 1985 beschloß der Rat, die Vertreter Benins, Swasilands und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Resolution 568 (1985) vom 21. Juni 1985

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Botswanas bei den Vereinten Nationen vom 17. Juni 1985 82/ und nach Anhörung der Erklärung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Botswanas 83/ hinsichtlich der jüngsten Aggressionsakte des rassistischen Regimes Südafrikas gegen die Republik Botswana,

mit dem Ausdruck ihrer Bestürzung und Empörung über die durch diese Aktion verursachten Verluste an Menschenleben, Verletzungen und umfangreichen Sachschäden,

---

81/ Ebd., Fortieth Year, Supplement for April, May and June 1985
82/ Ebd., Dokument S/17279
83/ Ebd., Fortieth Year, 2598. Sitzung

feststellend, daß es dringend erforderlich ist, die territoriale Integrität Botswanas zu gewährleisten und Frieden und Sicherheit im südlichen Afrika zu wahren,

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Staaten, sich in ihren internationalen Beziehungen der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die Souveränität und territoriale Integrität eines Staates zu enthalten,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, daß das rassistische Regime gegen die wehrlose und friedliebende Nation Botswana militärische Gewalt angewendet hat,

tief darüber besorgt, daß derartige Aggressionsakte die bereits explosive und gefährliche Lage im südlichen Afrika zwangsläufig nur noch weiter verschärfen werden,

im Hinblick darauf, daß dieser neueste Zwischenfall sich in eine ganze Reihe von Provokationshandlungen Südafrikas gegen Botswana einfügt und daß das rassistische Regime erklärt hat, es werde derartige Angriffe fortsetzen und noch eskalieren,

das unbeirrte Festhalten Botswanas an den Übereinkommen über den Status von Flüchtlingen 84/ und Staatenlosen 85/ sowie die Opfer würdigend, die Botswana gebracht hat und immer noch bringt, indem es Opfern der Apartheid Asyl gewährt,

1. verurteilt den jüngsten unprovozierten und ungerechtfertigten militärischen Angriff Südafrikas auf die Hauptstadt Botswanas mit aller Schärfe als Aggressionsakt gegen Botswana und als grobe Verletzung seiner territorialen Integrität und nationalen Souveränität;

2. verurteilt ferner alle gegen Botswana gerichteten Aggressionshandlungen, Provokationen und Schikanen des rassistischen Regimes Südafrikas, darunter Mord, Erpressung, Entführung und Zerstörung von Sachwerten;

3. verlangt die unverzügliche, vollkommene und bedingungslose Einstellung aller Aggressionshandlungen Südafrikas gegen Botswana;

4. prangert die Ausübung des Rechts auf Nacheile an, welches das rassistische Südafrika beansprucht, um Botswana und andere Länder in der Region des südlichen Afrika zu terrorisieren und destabilisieren, und weist diese Praxis Südafrikas zurück;

84/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 189, Nr. 2545, S.137
85/ Ebd., Vol. 360, Nr. 5158, S.130

5. verlangt, daß Südafrika Botswana für die durch derartige Aggressionshandlungen verursachten Verluste an Menschenleben und Sachschäden voll und angemessen entschädigt;

6. erklärt, daß Botswana das Recht hat, gemäß seiner bisherigen Praxis, seinen humanitären Grundsätzen und seinen internationalen Verpflichtungen die Opfer der Apartheid aufzunehmen und ihnen Asyl zu gewähren;

7. ersucht den Generalsekretär, unverzügliche Konsultationen mit der Regierung Botswanas und den entsprechenden Organisationen der Vereinten Nationen aufzunehmen, um festzustellen, welche Maßnahmen zur Unterstützung der Regierung Botswanas bei der Gewährleistung der Sicherheit, des Schutzes und der Wohlfahrt der Flüchtlinge in Botswana ergriffen werden können;

8. ersucht den Generalsekretär, eine Delegation nach Botswana zu entsenden,

a) um die durch Südafrikas unprovozierte und vorsätzliche Aggressionshandlungen verursachten Schäden zu beurteilen;

b) um Maßnahmen vorzuschlagen, durch die Botswanas Kapazität zur Aufnahme und Unterstützung südafrikanischer Flüchtlinge gestärkt werden kann;

c) um die Höhe der dafür von Botswana benötigten Hilfe zu ermitteln und dem Sicherheitsrat darüber zu berichten;

9. ersucht alle Staaten sowie die entsprechenden Institutionen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Botswana umgehend jede erforderliche Hilfe zu leisten;

10. ersucht den Generalsekretär, die weitere Entwicklung in dieser Sache zu verfolgen und dem Sicherheitsrat je nach Sachlage zu berichten;

11. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Auf der 2599. Sitzung einstimmig verabschiedet.

VEREINTE NATIONEN FÜR EINE BESSERE WELT UND DIE VERANTWORTLICHKEIT DES SICHERHEITSRATS BEI DER ERHALTUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT

Beschlüsse

Im Anschluß an informelle Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats am 29. August 1985 im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung heraus 86/:

"Die Ratsmitglieder sind übereinkommen, zur Feier des vierzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen auf Außenministerebene eine Gedenksitzung des Rats mit folgender Tagesordnung abzuhalten: 'Vereinte Nationen für eine bessere Welt und die Verantwortlichkeit des Sicherheitsrats bei der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit'.

Ferner wurde vereinbart, diese Sitzung am 26. September 1985 abzuhalten.

Aus praktischen Erwägungen heraus wurde weiterhin vereinbart, daß die Ratsmitglieder auf dieser Sitzung Erklärungen abgeben können."

Auf seiner 2608. Sitzung vom 26. September 1985 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Vereinte Nationen für eine bessere Welt und die Verantwortlichkeit des Sicherheitsrats bei der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit" fort.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident folgende Erklärung ab 87/:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben mich ermächtigt, in ihrem Namen folgende Erklärung abzugeben.

Am Donnerstag, den 26. September 1985 trat der Sicherheitsrat am Sitz der Vereinten Nationen in New York auf Außenministerebene in öffentlicher Sitzung zusammen, um das vierzigjährige Bestehen der Vereinten Nationen zu feiern.

86/ S/17424
87/ S/17501

Den Vorsitz der Sitzung führte der Minister für auswärtige Angelegenheiten des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in seiner Eigenschaft als Präsident des Sicherheitsrats für den Monat September. Erklärungen wurden abgegeben von den Ministern für auswärtige Angelegenheiten der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik, Trinidad und Tobagos, Thailands und Perus, vom Ständigen Vertreter Madagaskars, vom Handelsminister Indiens sowie von den Ministern für auswärtige Angelegenheiten Frankreichs, Ägyptens, Dänemarks, Chinas, Burkina Fasos, Australiens, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie vom Generalsekretär.

Die Tagesordnung für die Gedenksitzung lautete wie folgt:

> 'Vereinte Nationen für eine bessere Welt und die Verantwortlichkeit des Sicherheitsrats bei der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.'

Die Ratsmitglieder begrüßten die Gelegenheit, anläßlich des vierzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen auf hoher Ebene die Verpflichtungen zu erneuern, die sie mit der Charta übernommen haben und ihr unverändertes Festhalten an den darin niedergelegten Zielen und Grundsätzen zu bekräftigen. Sie befaßten sich eingehend mit der internationalen Lage. Sie äußerten sich tief besorgt angesichts verschiedener Bedrohungen des Friedens, darunter auch der nuklearen Bedrohung. Sie räumten zwar ein, daß es den Vereinten Nationen nicht immer möglich gewesen sei, diesen Gefahren Herr zu werden, betonten jedoch, daß ihnen als einer positiven, für Frieden und Fortschritt der Menschheit wirkenden Kraft unveränderte Bedeutung zukomme. Sie begrüßten den kontinuierlichen Anstieg der Mitgliederzahl der Organisation, die inzwischen einen Stand erreicht habe, an dem das Ziel der universalen Mitgliedschaft, das sie befürworteten, nahezu erreicht sei.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats waren sich der Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die dem Sicherheitsrat durch die Charta übertragen wird, wie auch der besonderen Rechte und Pflichten seiner ständigen Mitglieder vollauf bewußt. Sie unterstrichen, daß innerhalb des Rats ein kollegiales Vorgehen am Platz sei, wenn dem Rat als wichtigstem Instrument für die Wahrung des Weltfriedens eine fundierte und einvernehmliche Beschlußfassung erleichtert werden solle. Sie erkannten an, daß sich die großen Hoffnungen, die die Völkergemeinschaft in die Vereinten Nationen gesetzt habe,

nicht voll und ganz erfüllt hätten, und verpflichteten sich, ihrer individuellen und kollektiven Verantwortung für die Verhütung und Beseitigung von Bedrohungen des Friedens mit erneutem Eifer und erneuter Entschlossenheit nachzukommen. Sie kamen überein, bei der Behandlung von internationalen Streitigkeiten, Bedrohungen des Friedens, Friedensbrüchen und Aggressionsakten im Rahmen der Charta vorgesehene geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Sie äußerten sich anerkennend über den wertvollen Beitrag, den die Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen bei zahlreichen Gelegenheiten geleistet haben. Sie riefen alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen von neuem auf, sich an ihre mit der Charta übernommene Verpflichtung zur Annahme und Durchführung der Beschlüsse des Sicherheitsrats zu halten.

Die Ratsmitglieder waren sich darin einig, daß es unbedingt erforderlich sei, die Leistungsfähigkeit des Sicherheitsrats bei der Wahrnehmung seiner Hauptaufgabe, der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, zu steigern. Sie beschlossen daher, ihre Untersuchung der Frage weiterzuführen, wie die Arbeitsweise des Sicherheitsrats bei der Erfüllung der ihm nach der Charta zukommenden Aufgaben weiter verbessert werden kann. In diesem Zusammenhang widmeten sie den Anregungen besondere Aufmerksamkeit, die der Generalsekretär in seinen Jahresberichten über die Tätigkeit der Vereinten Nationen an die Ratsmitglieder gerichtet hat. Sie dankten dem Generalsekretär für diese Berichte und ermutigten ihn, bei der Wahrnehmung seiner in der Charta festgelegten Aufgaben eine aktive Rolle zu spielen."

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS BOTSWANAS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS VOM 26. SEPTEMBER 1985

Beschluß

Auf seiner 2609. Sitzung vom 30. September 1985 beschloß der Rat, den Vertreter Botswanas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schreiben des Ständigen Vertreters Botswanas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 26. September 1985 (S/17497) 88/;

Bericht des Generalsekretärs gemäß Sicherheitsratsresolution 568 (1985) (S/17453)" 88/.

Resolution 572 (1985) vom 30. September 1985

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 568 (1985) 89/,

nach Behandlung des Berichts der vom Generalsekretär gemäß Resolution 568 (1985) nach Botswana entsandten Delegation,

nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Vertreters Botswanas bei den Vereinten Nationen 90/, in der dieser der tiefen Sorge seiner Regierung über den Angriff Südafrikas auf die territoriale Integrität Botswanas Ausdruck verlieh,

---

88/ Vgl. Official Records of the Security Council, Fortieth Year, Supplement for July, August and September 1985
89/ Ebd., Dokument S/17453
90/ Ebd., Fortieth Year, 2609. Sitzung

tief besorgt darüber, daß der Angriff Südafrikas viele Tote und Verletzte unter den Einwohnern und der Flüchtlingsbevölkerung von Gaborone gefordert und zur Beschädigung und Zerstörung von Sachwerten geführt hat,

mit Genugtuung über die Asylpolitik, die Botswana gegenüber Menschen verfolgt, die der Unterdrückung durch die Apartheid entfliehen, wie auch darüber, daß es die internationalen Übereinkommen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen achtet und einhält,

in Bekräftigung seines Widerstandes gegen das Apartheidsystem und in Bekräftigung des Rechts aller Länder, Menschen aufzunehmen, die der Unterdrückung durch die Apartheid entfliehen,

ferner Kenntnis nehmend von dem dringenden Bedarf, der in Botswana dadurch entstanden ist, daß angemessene Unterkünfte und Einrichtungen für die in Botswana Asyl suchenden Flüchtlinge bereitgestellt werden,

überzeugt von der Bedeutung internationaler Unterstützung für Botswana,

1. spricht der Regierung Botswanas seine Anerkennung für ihren unerschütterlichen Widerstand gegen die Apartheid wie auch für ihre humanitäre Flüchtlingspolitik aus;

2. dankt dem Generalsekretär dafür, daß er die Entsendung einer Delegation nach Botswana veranlaßt hat, um die durch Südafrikas unprovozierte und vorsätzliche Aggressionshandlungen verursachten Schäden zu beurteilen, sowie dafür, daß er Maßnahmen vorgeschlagen hat, um Botswanas Kapazität zur Aufnahme und Unterstützung südafrikanischer Flüchtlinge zu stärken, und daß er ermittelt hat, wieviel Hilfe Botswana benötigt, um mit der durch den Angriff geschaffenen Lage fertig zu werden;

3. schließt sich dem Bericht der gemäß Resolution 568 (1985) nach Botswana entsandten Delegation an;

4. verlangt, daß Südafrika Botswana für die durch seine Aggressionshandlung verursachten Verluste an Menschenleben und Sachschäden voll und angemessen entschädigt;

5. ersucht die Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen, Botswana auf den im Bericht der nach Botswana entsandten Delegation genannten Gebieten Hilfe zu leisten;

6. ersucht den Generalsekretär, die Frage der Hilfe für Botswana weiter zu verfolgen und den Sicherheitsrat darüber auf dem laufenden zu halten;

7. beschließt, mit der Lage befaßt zu bleiben.

Auf der 2609. Sitzung einstimmig verabschiedet.

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS TUNESIENS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS VOM 1. OKTOBER 1985

Beschlüsse

Auf seiner 2610. Sitzung vom 2. Oktober 1985 beschloß der Rat, die Vertreter Algeriens, Israels, Jordaniens, Kuwaits, der Libyschen Arabischen Dschamahirija, Tunesiens und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Ständigen Vertreters Tunesiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. Oktober 1985 (S/17509)" 91/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation zur Teilnahme an der Erörterung einzuladen, wobei der PLO durch die Einladung dieselben Teilnehmerrechte gewährt würden wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung eingeladenen Mitgliedstaat.

Mit 10 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 4 Enthaltungen (Australien, Dänemark, Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) verabschiedet.

91/ Ebd., Fortieth Year, Supplement for October, November and December 1985

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat weiterhin auf Ersuchen des Vertreters Kuwaits 92/, Clovis Maksoud gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2611. Sitzung vom 2. Oktober 1985 beschloß der Rat, die Vertreter Afghanistans, der Arabischen Republik Syrien, Griechenlands, des Jemen, Kubas, Lesothos, Mauretaniens, Marokkos, Pakistans und Senegals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen des Vertreters Kuwaits 93/, Adnan Omran gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2613. Sitzung vom 3. Oktober 1985 beschloß der Rat, die Vertreter Bangladeschs, der Deutschen Demokratischen Republik, Indonesiens, der Islamischen Republik Iran, Jugoslawiens, Maltas, Nikaraguas, Nigerias und Saudi-Arabiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen des Vertreters Ägyptens 94/, Syed Sharifuddin Pirzada gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2615. Sitzung vom 4. Oktober 1985 beschloß der Rat, den Vertreter Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Resolution 573 (1985) vom 4. Oktober 1985

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Schreibens vom 1. Oktober 1985 95/, mit dem Tunesien nach der von Israel gegen die Souveränität und territoriale Integrität Tunesiens begangenen Aggressionshandlung Beschwerde gegen dieses Land geführt hat,

---

92/ Dokument S/17513 im Protokoll der 2610. Sitzung
93/ Dokument S/17515 im Protokoll der 2611. Sitzung
94/ Dokument S/17524 im Protokoll der 2613. Sitzung
95/ Official Records of the Security Council, Fortieth Year, Supplement for October, November and December 1985, Dokument S/17509

nach Anhörung der Erklärung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Tunesiens 96/,

mit Besorgnis angesichts der Tatsache, daß der israelische Angriff zahlreiche Todesopfer gefordert und umfangreiche Sachschäden verursacht hat,

in Anbetracht dessen, daß gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen alle Mitgliedstaaten in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben,

zutiefst besorgt über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Mittelmeer-Region, die durch den von Israel am 1. Oktober im Gebiet von Hammam-Plage, einem Vorort im Süden von Tunis begangenen Luftangriff entstanden ist,

unter Hinweis auf die schwerwiegenden Folgen, die Israels Aggression und alle im Widerspruch zur Charta stehenden Handlungen für jedwede Initiative haben müssen, die auf die Herstellung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten gerichtet ist,

in Anbetracht dessen, daß die israelische Regierung unmittelbar im Anschluß an den Angriff die Verantwortung für diesen übernommen hat,

1. verurteilt energisch den Akt der bewaffneten Aggression, den Israel in flagranter Verletzung der Charta der Vereinten Nationen, des Völkerrechts und internationaler Verhaltensnormen gegen tunesisches Hoheitsgebiet begangen hat;

2. verlangt, daß Israel die Begehung bzw. Androhung derartiger Aggressionshandlungen unterläßt;

3. bittet die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen eindringlich, Maßnahmen zu ergreifen, um Israel von der Begehung derartiger gegen die Souveränität und die territoriale Integrität aller Staaten gerichteter Akte abzubringen;

4. ist der Auffassung, daß Tunesien angesichts der erlittenen Verluste an Menschenleben und Sachschäden, für die Israel die Verantwortung übernommen hat, Anspruch auf angemessene Reparationen hat;

96/ Ebd., Fortieth Year, 2618. Sitzung

5. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat spätestens bis 30. November 1985 über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;

6. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 2615. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung (Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet.

ERKLÄRUNG DES PRÄSIDENTEN

Beschluß

Auf der 2618. Sitzung vom 9. Oktober 1985 gab der Präsident vor Verabschiedung der Tagesordnung 97/ im Rahmen der Ratsmitglieder folgende Erklärung 98/ ab:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats begrüßen die Nachricht von der Freilassung der Passagiere und Besatzung des Kreuzfahrtschiffs "Achille Lauro" und beklagen es, daß ein Passagier ums Leben gekommen sein soll.

Sie schließen sich der Erklärung des Generalsekretärs vom 8. Oktober 1985 an, in der alle Akte des Terrorismus verurteilt werden.

Sie verurteilen mit aller Entschiedenheit diese durch nichts zu rechtfertigende, verbrecherische Entführung ebenso wie alle sonstigen Akte des Terrorismus, einschließlich der Geiselnahme.

97/ Die Tagesordnung der Sitzung lautete: Das Nahostproblem einschließlich der palästinensischen Frage

98/ S/17554

Sie verurteilen ferner alle Formen des Terrorismus, wobei es gleichgültig ist, wo und von wem er ausgeübt wird."

SCHREIBEN DES GESCHÄFTSTRÄGERS A.I. DER STÄNDIGEN VERTRETUNG NIKARAGUAS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS VOM 6. DEZEMBER 1985

Beschlüsse

Auf seiner 2633. Sitzung vom 10. Dezember 1985 beschloß der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, der Islamischen Republik Iran, Mexikos, Nikaraguas und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Nikaraguas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 6. Dezember 1985 (S/17671)" 99/ teilzunehmen.

Auf seiner 2634. Sitzung vom 11. Dezember 1985 beschloß der Rat, die Vertreter Honduras', Kostarikas, Kubas und der Libyschen Arabischen Dschamahirija einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2636. Sitzung vom 12. Dezember 1985 beschloß der Rat, den Vertreter Simbabwes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

99/ Vgl. Official Records of the Security Council, Fortieth Year, Supplement for October, November and December 1985

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS VOM 16. DEZEMBER 1985

Beschluß

Auf seiner 2637. Sitzung vom 18. Dezember 1985 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1985 (S/17685)" 100/ fort.

Resolution 579 (1985) vom 18. Dezember 1985

Der Sicherheitsrat,

zutiefst beunruhigt über die zahlreichen Fälle der Geiselnahme und der Entführung, die sich oft lange hinziehen und schon Menschenleben gefordert haben,

in der Auffassung, daß Geiselnahmen und Entführungen Straftaten darstellen, die der Völkergemeinschaft Anlaß zu ernster Besorgnis geben, da sie sich außerordentlich schädlich auf die Rechte der Opfer und auf die Förderung der freundschaftlichen Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten auswirken,

unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 9. Oktober 1985, worin alle terroristischen Handlungen, so auch Geiselnahmen, entschieden verurteilt werden 101/,

ferner unter Hinweis auf Resolution 40/61 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1985,

---

100/ Ebd.
101/ Vgl. S. 5, Erklärung des Präsidenten

eingedenk der Internationalen Konvention gegen Geiselnahme vom 17. Dezember 1979 102/, des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten vom 14. Dezember 1973 103/, des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt vom 23. September 1971 104/, des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen vom 16. Dezember 1970 105/ und anderer einschlägiger Übereinkünfte,

1. verurteilt unmißverständlich alle Geiselnahmen und Entführungen;

2. fordert die unverzügliche sichere Freilassung aller Geiseln und entführten Personen, gleich wo und von wem sie festgehalten werden;

3. bekräftigt die Verpflichtung aller Staaten, auf deren Hoheitsgebiet Geiseln oder entführte Personen festgehalten werden, umgehend alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ihre sichere Freilassung herbeizuführen und zu verhüten, daß in Zukunft Akte der Geiselnahme und Entführung begangen werden;

4. appelliert an alle Staaten, sofern sie dies noch nicht getan haben, zu erwägen, ob sie nicht Partei der Internationalen Konvention gegen Geiselnahme, des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten, des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen und anderer einschlägiger Übereinkünfte werden wollen;

5. drängt auf den weiteren Ausbau der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Ausarbeitung und Annahme wirksamer mit den Regeln des Völkerrechts im Einklang stehender Maßnahmen zur Verhütung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung aller Geiselnahmen und Entführungen als Äußerungen des internationalen Terrorismus.

Auf der 2637. Sitzung einstimmig verabschiedet.

102/ Generalversammlungsresolution 34/146, Anhang
103/ Generalversammlungsresolution 3166 (XXVIII), Anhang
104/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 974, Nr. 14118, S.178
105/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 860, Nr. 12325, S.105

BESCHWERDE LESOTHOS GEGEN SÜDAFRIKA 106/

Beschlüsse

Auf seiner 2638. Sitzung vom 30. Dezember 1985 beschloß der Rat, die Vertreter Burundis, Lesothos, Senegals und Südafrikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Beschwerde Lesothos gegen Südafrika: Schreiben des Ständigen Vertreters Lesothos bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 23. Dezember 1985 (S/17692)" 107/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen der Vertreter Ägyptens, Burkina Fasos und Madagaskars 108/, Neo Mnumzana gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Resolution 580 (1985) vom 30. Dezember 1985

Der Sicherheitsrat,

in Kenntnisnahme des Schreibens, das der Ständige Vertreter des Königreichs Lesothos bei den Vereinten Nationen am 23. Dezember 1985 an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtet hat 109/,

nach Anhörung der Erklärung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs Lesothos, V.M. Makhele 110/,

eingedenk dessen, daß sich alle Mitgliedstaaten in ihren internationalen Beziehungen jeder gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichteten oder sonst mit den Zielen der Charta der Vereinten Nationen unvereinbaren Androhung oder Anwendung von Gewalt zu enthalten haben,

---

106/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1976, 1977, 1982 und 1983 verabschiedet.
107/ Vgl. Official Records of the Security Council, Fortieth Year, Supplement for October, November and December 1985
108/ Dokument S/17700 im Protokoll der 2638. Sitzung
109/ Official Records of the Security Council, Fortieth Year, Supplement for October, November and December 1985, Dokument S/17692
110/ Ebd., Fortieth Year, 2638. Sitzung

unter Hinweis auf seine Resolution 527 (1982),

zutiefst besorgt über die nichtprovozierten und vorsätzlichen Tötungen, für die Südafrika verantwortlich ist und die vor kurzem unter Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität des Königreichs Lesotho begangen worden sind, sowie über deren Folgen für Frieden und Sicherheit im südlichen Afrika,

zutiefst besorgt darüber, daß dieser aggressive Akt darauf abzielt, die entschlossene humanitäre Unterstützung zu schwächen, die Lesotho südafrikanischen Flüchtlingen unbeirrt weiter leistet,

betrübt darüber, daß sechs südafrikanische Flüchtlinge und drei Staatsbürger Lesothos infolge dieses aggressiven Akts gegen Lesotho auf tragische Weise ums Leben gekommen sind,

beunruhigt über die Tatsache, daß der Weiterbestand der Apartheid in Südafrika die Grundursache für die Zunahme der Gewalt ist, die sich sowohl in Südafrika selbst ereignet als auch von Südafrika gegen benachbarte Länder verübt wird,

1. verurteilt aufs schärfste diese Tötungen und die vor kurzem in flagranter Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität des Königreichs Lesotho begangenen Akte der nichtprovozierten und vorsätzlichen Gewalt gegen Lesotho, für die Südafrika verantwortlich ist;

2. verlangt, daß Südafrika das Königreich Lesotho für die Verluste an Menschenleben und die Sachschäden, die durch diesen aggressiven Akt verursacht wurden, voll und angemessen entschädigt;

3. fordert alle Parteien auf, ihre Beziehungen zu normalisieren und für alle Fragen von gemeinsamem Interesse die vorhandenen Kommunikationswege zu nutzen;

4. bekräftigt das Recht Lesothos, entsprechend seiner bisherigen Tradition, seinen humanitären Grundsätzen und seinen internationalen Verpflichtungen die Opfer der Apartheid aufzunehmen und ihnen Zuflucht zu gewähren;

5. ersucht die Mitgliedstaaten, Lesotho dringend jede erforderliche Wirtschaftshilfe zu gewähren, um seine Fähigkeit zur Aufnahme, zum Unterhalt und zum Schutz südafrikanischer Flüchtlinge in Lesotho zu stärken;

6. fordert die südafrikanische Regierung auf, bei der Lösung internationaler Probleme gemäß der Charta der Vereinten

Nationen und der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen friedliche Mittel einzusetzen 111/;

7. fordert Südafrika ferner auf, sich an seine Zusage zu halten, wonach es seine Nachbarländer nicht destabilisieren und nicht zulassen will, daß sein Hoheitsgebiet als Sprungbrett für Angriffe gegen Nachbarländer benutzt wird, sowie öffentlich zu erklären, daß es sich in Zukunft an die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen halten und weder direkt noch durch seine Beauftragten Gewaltakte gegen Lesotho ausführen wird;

8. verlangt, daß Südafrika unverzüglich zielführende Maßnahmen zum Abbau der Apartheid ergreift;

9. ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit der Regierung Lesothos in Maseru eine ausreichende Präsenz - bestehend aus einem oder zwei Zivilisten - einzurichten, um sich ständig über alle Entwicklungen auf dem laufenden zu halten, die die territoriale Integrität Lesothos betreffen;

10. ersucht den Generalsekretär ferner, die Durchführung dieser Resolution und den Fortgang der Lage unter Heranziehung geeigneter Mittel zu verfolgen und dem Sicherheitsrat je nach Bedarf zu berichten;

11. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Auf der 2639. Sitzung einstimmig verabschiedet.

111/ Generalversammlungsresolution 2625 (XXV), Anhang.

ERKLÄRUNG DES PRÄSIDENTEN

Beschluß

Auf der 2639. wiederaufgenommenen Sitzung 112/ des Rats vom 30. Dezember 1985 verlas der Präsident nach einer Unterbrechung der Sitzung zum Zwecke der Konsultation im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung 113/:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats verurteilen aufs schärfste die durch nichts zu rechtfertigenden und verbrecherischen terroristischen Attentate, bei denen auf den Flughäfen von Rom und Wien unschuldige Menschen ums Leben gekommen sind.

Sie fordern eindringlich dazu auf, die Verantwortlichen für diese vorsätzlichen und wahllosen Tötungen in einem ordnungsgemäßen Verfahren vor Gericht zu stellen.

Sie fordern alle Betroffenen auf, Zurückhaltung zu üben und sich jeglicher Maßnahmen zu enthalten, die mit ihren Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Regeln des Völkerrechts unvereinbar sind.

Sie bekräftigen die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 9. Oktober 1985 101/ und die Sicherheitsratsresolution 579 (1985) und schließen sich der Erklärung des Generalsekretärs vom 27. Dezember 1985 an, in der dieser die Generalversammlungsresolution 40/61 vom 9. Dezember 1985 zur Kenntnis nahm und der Hoffnung Ausdruck verlieh, daß alle betroffenen Regierungen und Behörden danach in Übereinstimmung mit den hergebrachten Grundsätzen des Völkerrechts entschlossene Anstrengungen unternehmen würden, um allen terroristischen Akten, Methoden und Praktiken ein Ende zu setzen."

112/ Die Tagesordnung für die Sitzung lautete: Beschwerde Lesothos gegen Südafrika

113/ S/17702

Teil II - Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen

FORMAT DES JAHRESBERICHTS DES SICHERHEITSRATS

Beschluß

In einer Mitteilung vom 29. Januar 1985 114/ und in Übereinstimmung mit dem auf der 2566. - nichtöffentlichen - Ratssitzung vom selben Tage gefaßten Beschluß gab der Ratspräsident folgende Erklärung ab:

> "Auf seiner 2566. Sitzung verabschiedete der Sicherheitsrat den Jahresbericht, der der Generalversammlung gemäß Artikel 24 Ziffer 3 der Charta der Vereinten Nationen vorgelegt wird.
>
> Im Laufe der Ausarbeitung des Berichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung für den Zeitraum 16. Juni 1983 bis 15. Juni 1984 gelangten die Ratsmitglieder zu der Auffassung, daß der Bericht gekürzt werden könne, ohne sein Format grundsätzlich zu ändern.
>
> Dem Tenor des 1974 diesbezüglich gefaßten Beschlusses 115/ folgend beschlossen sie daher, daß der Bericht, der seit diesem Zeitpunkt keine Zusammenfassungen von im Rat abgegebenen Erklärungen mehr enthalten hatte, die an den Ratspräsidenten oder an den Generalsekretär gerichteten und als offizielle Ratsdokumente zirkulierten Dokumente, deren Gesamtwortlaut andernorts eingesehen werden kann, nicht mehr zusammenfassen werde. Das heißt, im Bericht würde lediglich die Thematik der mit dem Verfahren des Rats zusammenhängenden Dokumente angegeben, beispielsweise der Anträge auf Einberufung einer Sitzung oder der Einladungen zur Teilnahme an den Erörterungen. Der Bericht für den Zeitraum 16. Juni 1985 bis 15. Juni 1984 wurde dementsprechend erstellt."

114/ S/16913

115/ Official Records of the Security Council, Twenty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1974, Dokument S/11586

INTERNATIONALER GERICHTSHOF 116/

A. Datum der Wahlen zur Besetzung eines Sitzes im Internationalen Gerichtshof

Auf seiner 2604. Sitzung vom 12. September 1985 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Datum der Wahlen zur Besetzung eines Sitzes im Internationalen Gerichtshof" 117/ fort.

Resolution 570 (1985) vom 12. September 1985

Der Sicherheitsrat,

mit Bedauern über den Rücktritt Richter Platon D. Morozows am 23. August 1985,

ferner feststellend, daß dadurch bis zum Ablauf der Amtszeit Richter Morozows ein Sitz im Internationalen Gerichtshof frei ist, der nach dem Statut des Gerichtshofs neu besetzt werden muß,

feststellend, daß nach Artikel 14 des Statuts der Zeitpunkt für die Wahlen zur Besetzung dieses Sitzes vom Sicherheitsrat festgesetzt wird,

beschließt, daß die Wahlen zur Besetzung dieses Sitzes am 9. Dezember 1985 auf einer Sitzung des Sicherheitsrats und einer Sitzung der vierzigsten Tagung der Generalversammlung stattfinden.

Auf der 2604. Sitzung einstimmig verabschiedet.

116/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1946, 1948, 1951, 1953, 1954, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1963, 1965, 1966, 1969, 1972, 1975, 1978, 1980, 1981, 1982 und 1984 verabschiedet.

117/ Vgl. Official Records of the Security Council, Fortieth Year, Supplement for October, November and December 1985

B. Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs

Beschluß

Am 9. Dezember 1985 wählten der Sicherheitsrat auf seiner 2632. Sitzung und die Generalversammlung auf der 108. Sitzung ihrer vierzigsten Tagung Nikolai Konstantinowitsch Tarasow (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken) zum Mitglied des Internationalen Gerichtshofs zur Besetzung des durch den Rücktritt Richters Platon Dimitriewitsch Morozows freigewordenen Sitzes.

LISTE DER ERSTMALIG IN DIE TAGESORDNUNG DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1985 AUFGENOMMENEN PUNKTE

Anmerkung: Auf jeder Sitzung verabschiedet der Rat auf der Grundlage einer im voraus zirkulierten vorläufigen Tagesordnung die Tagesordnung für die betreffende Sitzung; die Tagesordnung für die einzelnen Sitzungen im Jahre 1985 finden sich in den Official Records of the Security Council, Fortieth Year, 2566. (nichtöffentlich) bis 2639. Sitzung.

In der nachstehenden chronologischen Liste sind die einzelnen Sitzungen aufgeführt, auf denen der Rat im Jahre 1985 beschloß, einen bisher noch nicht behandelten Punkt in seine Tagesordnung aufzunehmen:

Tagesordnungspunkt	Sitzung	Datum
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung des Tschad bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. Januar 1985	2567.	30. Januar 1985
Schreiben des Ständigen Vertreters Nikaraguas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 6. Mai 1985	2577.	8. Mai 1985
Schreiben des Ständigen Vertreters Botswanas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. Juni 1985	2598.	21. Juni 1985
Vereinte Nationen für eine bessere Welt und die Verantwortlichkeit des Sicherheitsrats bei der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit	2608.	26. September 1985
Schreiben des Ständigen Vertreters Botswanas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 26. September 1985	2609.	30. September 1985
Schreiben des Ständigen Vertreters Tunesiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. Oktober 1985	2610.	2. Oktober 1985

Tagesordnungspunkt	Sitzung	Datum
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Nikaraguas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 6. Dezember 1985	2633.	10. Dezember 1985
Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1985	2637.	18. Dezember 1985

LISTE DER VOM SICHERHEITSRAT IM JAHR 1985 VERABSCHIEDETEN RESOLUTIONEN

Resolution	Datum	Gegenstand	Seite
560 (1985)	12. März 1985	Die Südafrikafrage	18
561 (1985)	17. April 1985	Die Lage im Nahen Osten .	3
562 (1985)	10. Mai 1985	Schreiben des Ständigen Vertreters Nikaraguas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 6. Mai 1985	34
563 (1985)	21. Mai 1985	Die Lage im Nahen Osten .	5
564 (1985)	31. Mai 1985	Die Lage im Nahen Osten .	8
565 (1985)	14. Juni 1985	Die Lage auf Zypern	37
566 (1985)	19. Juni 1985	Die Lage in Namibia	28
567 (1985)	20. Juni 1985	Beschwerde Angolas gegen Südafrika	40
568 (1985)	21. Juni 1985	Schreiben des Ständigen Vertreters Botswanas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. Juni 1985	51
569 (1985)	26. Juli 1985	Die Südafrikafrage	20
570 (1985)	12. September 1985	Datum der Wahlen zur Besetzung eines freien Sitzes im Internationalen Gerichtshof	72
571 (1985)	20. September 1985	Beschwerde Angolas gegen Südafrika	42
572 (1985)	30. September 1985	Schreiben des Ständigen Vertreters Botswanas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 26. September 1985	57

Resolution	Datum	Gegenstand	Seite
573 (1985)	4. Oktober 1985	Schreiben des Ständigen Vertreters Tunesiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. Oktober 1985	60
574 (1985)	7. Oktober 1985	Beschwerde Angolas gegen Südafrika	46
575 (1985)	17. Oktober 1985	Die Lage im Nahen Osten .	11
576 (1985)	21. November 1985	Die Lage im Nahen Osten .	12
577 (1985)	6. Dezember 1985	Beschwerde Angolas gegen Südafrika	48
578 (1985)	12. Dezember 1985	Die Lage auf Zypern	39
579 (1985)	18. Dezember 1985	Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1985	64
580 (1985)	30. Dezember 1985	Beschwerde Lesothos gegen Südafrika	66

كيفية الحصول على منشورات الأمم المتحدة

يمكن الحصول على منشورات الأمم المتحدة من المكتبات ودور التوزيع في جميع أنحاء العالم . استعلم عنها من المكتبة التي تتعامل معها أو اكتب إلى : الأمم المتحدة ، قسم البيع في نيويورك أو في جنيف .

如何购取联合国出版物

联合国出版物在全世界各地的书店和经售处均有发售。请向书店询问或写信到纽约或日内瓦的联合国销售组。

HOW TO OBTAIN UNITED NATIONS PUBLICATIONS

United Nations publications may be obtained from bookstores and distributors throughout the world. Consult your bookstore or write to: United Nations, Sales Section, New York or Geneva.

COMMENT SE PROCURER LES PUBLICATIONS DES NATIONS UNIES

Les publications des Nations Unies sont en vente dans les librairies et les agences dépositaires du monde entier. Informez-vous auprès de votre libraire ou adressez-vous à : Nations Unies, Section des ventes, New York ou Genève.

КАК ПОЛУЧИТЬ ИЗДАНИЯ ОРГАНИЗАЦИИ ОБЪЕДИНЕННЫХ НАЦИЙ

Издания Организации Объединенных Наций можно купить в книжных магазинах и агентствах во всех районах мира. Наводите справки об изданиях в вашем книжном магазине или пишите по адресу: Организация Объединенных Наций, Секция по продаже изданий, Нью-Йорк или Женева.

COMO CONSEGUIR PUBLICACIONES DE LAS NACIONES UNIDAS

Las publicaciones de las Naciones Unidas están en venta en librerías y casas distribuidoras en todas partes del mundo. Consulte a su librero o diríjase a: Naciones Unidas, Sección de Ventas, Nueva York o Ginebra.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER VEREINTEN NATIONEN sind über Buchhandlungen und Sortimentsbuchhandlungen der ganzen Welt erhältlich. Bitte wenden Sie sich an Ihren Buchhändler oder an die Vertriebsstelle (Sales Section) der Vereinten Nationen in Genf oder New York.

Litho in United Nations, New York 00500 86-08158—June 1986—625

Security Council
Resolutions and Decisions 1985
(German)